

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Anastopoulos, Jean: Les aspects financiers du fédéralisme. Préface de Paul Amselek. Paris: Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence 1979. V, 440 S. (Bibliothèque de Science financière sous la direction de Louis Trotabas, Tome 16). F 135.– brosch.

Im modernen Wohlfahrtsstaat mit seinen Service- und Umverteilungsfunktionen, in dem die öffentlichen Haushalte eine zentrale wirtschaftspolitische Bedeutung besitzen, ist die Finanzverfassung ein Herzstück der Staatsverfassung, da sie in großem Maße über Wohl und Wehe der Bürger entscheidet. Damit ist die bundesstaatliche Finanzverfassung auch ein Eckstein für die Fähigkeit von Bundesstaaten, Staatsaufgaben effektiv zu erfüllen. Dies zeigt sich u. a. darin, daß Streit um die Gestaltung der bundesstaatlichen Ordnung heute in vielen Bundesstaaten in erheblichem Maße ein Streit um Finanzen und Finanzverfassung ist.

Dies rechtfertigt, ja fordert eine rechtsvergleichende Betrachtung, wie sie die besprochene Schrift darstellt. Während es für die angelsächsischen Bundesstaaten schon einiges an einschlägiger vergleichender Literatur gibt, ist an weltweit vergleichender Literatur kaum etwas vorhanden. A. füllt hier eine Lücke, indem er neben USA, Kanada und Australien auch die Schweiz, die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Jugoslawien, die UdSSR und Indien in die Betrachtung einbezieht.

Das Werk gliedert sich gemäß den Grundfragen, die jede bundesstaatliche Finanzverfassung zu beantworten hat: die Verteilung der finanziellen Verantwortung für die Erfüllung der Staatsaufgaben (Ausgabenhoheit), die Verteilung der Einnahmen (Gestaltungs- und Ertragshoheit), vertikaler und horizontaler Finanzausgleich, Koordination der Finanzpolitik. Das Buch schließt mit einigen Betrachtungen zu föderalistischen Grundfragen.

A. bietet eine sehr gründliche Sammlung der einschlägigen Vorschriften, sucht auch weitgehend die Praxis zu erschließen und informiert über die wesentlichen Daten der öffentlichen Haushalte. Freilich fehlt gelegentlich die (sehr schwierige) finanzpolitische Auswertung dieses Materials. So wird bei der Frage der finanzpolitischen Kooperation und Abstimmung zwischen Bund und Gliedstaaten über die

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

USA zwar einiges an Fakten geliefert, aber über die beschränkte Wirksamkeit dieser Verfahren erfährt man wenig. Daß es letztlich eine Abstimmung der öffentlichen Haushalte unter makroökonomischen Gesichtspunkten (wie sie in der Bundesrepublik unternommen wird, wenn auch nicht immer mit Erfolg) in den USA nicht gibt, bleibt dem Leser zu schließen überlassen.

Dennoch ist das Werk eine unverzichtbare Informationsquelle für jeden, der sich mit bundesstaatlicher Verfassungsvergleichung befaßt.

Michael Bothe, Hannover

Annuaire Français de Droit International. Bd. 25, 1979. Paris: Editions du Centre National de la Recherche Scientifique (1980). 1288 S. geb.

Der »Leitartikel« des neuen Bandes des *Annuaire Français* ist eine Arbeit von Caflisch über die Zukunft der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit (S. 1–45). C. sieht die Hauptvorteile der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der Gerichtsbarkeit in ihrer größeren Flexibilität und ihren Möglichkeiten, den Parteiinteressen maßgeschneiderte Formen und Verfahren zu finden. Er glaubt auch bei einer realistischen Analyse der Praxis eine Tendenz der Staaten zu erkennen, die Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel friedlicher Streitbeilegung zu wählen, wobei er Rückschläge nicht verkennt. Einer dieser Rückschläge ist sicherlich die Behandlung des *Beagle-Kanal*-Schiedsspruchs durch Argentinien. Dem Fortgang dieses Streitfalls ist der hoch interessante Bericht von Brouillet gewidmet (S. 47–73), der das Vermittlungsverfahren vor dem Heiligen Stuhl in seinen Einzelheiten darstellt, ein Leckerbissen für die Liebhaber diplomatischer Finesse. – Einen Gesamtüberblick über die Geschichte, Kompetenzen, Organe und Tätigkeitsformen der OECD gibt Guillaume (S. 75–88).

In scharfsinniger Weise analysiert Meyrowitz (S. 89–128) den amerikanisch-sowjetischen Vertragsentwurf über das Verbot radiologischer Waffen. Zu Recht stellt er fest, daß die Anwendung dieser Waffen bereits durch das geltende Recht, insbesondere das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot chemischer und ähnlicher Waffen verboten ist (S. 108). Ausführlich setzt er sich mit der Frage einer Reaktion auf Vertragsverletzungen auseinander (Vorbehalt der Gegenseitigkeit, gleichartige Repressalie, Suspension der Anwendung des Vertrages u. a. m.). Von daher kommt er zu dem Ergebnis, daß eine stärkere Trennung der Verbote der Fabrikation und der Anwendung dieser Waffen notwendig sei. Keinesfalls dürfe die Mißachtung des Rechts der Rüstungsbeschränkung zur Außerkraftsetzung kriegsrechtlicher Waffenanwendungsverbote führen.

Eine eingehende Analyse aus der Feder G. Fischer's (S. 189–202) informiert über das SALT II-Abkommen, sowohl in rechtlicher als auch in politischer und militärischer Hinsicht. Instrukтив sind insbesondere die Ausführungen über den amerikanischen Prozeß der Bestimmung der jeweiligen Verhandlungsposition. Aus völkerrechtlicher Sicht sei hervorgehoben die Frage der Kontrolle »durch nationale technische Mittel in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts«. Über die Rechtmäßigkeit verschiedener Lausch-

posten außerhalb des nationalen Territoriums bestehen hier unterschiedliche Auffassungen. Erwähnenswert auch, daß die Abkommen unter Berufung auf die völkerrechtliche Regel, daß zwischen Unterzeichnung und Ratifikation keine Partei gegen Gegenstand und Ziel des Vertrages verstoßen dürfe, die Abkommen wohl *de facto* auch ohne Ratifikation angewandt werden.

Courteix (S. 203–222) berichtet über den »Mondvertrag«, insbesondere über die Prinzipien der Freiheit der Ausbeutung und Nutzung, des Verbots militärischer Nutzung, des Prinzips der internationalen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung.

In den Anmerkungen von Guilhaudis (S. 223–243) zu neueren Gebietsstreitigkeiten in Afrika (Aozou-Streifen, Ogaden, Kyaka-Zipfel) geht es um die Folgen der »Tabuisierung« der kolonialen Grenzen in Afrika. Es wird gezeigt, daß nicht nur das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker in einem Spannungsverhältnis zur Aufrechterhaltung der bestehenden Grenzen steht, sondern daß eine Reihe weiterer kritischer Faktoren immer wieder an dem *status quo* rütteln.

Kritisch setzt sich G. Fischer mit dem neuen Panama-Kanal-Vertrag auseinander (S. 245–254). In seinen Anmerkungen über die Bestimmungen zum Völkerrecht in einigen neuen Verfassungen berichtet Vallée (S. 255–280) über Verfassunggebungen, die sehr verschiedenen politischen Lagern angehören, nämlich die neuen Verfassungen Griechenlands, Portugals und Spaniens auf der einen und der Sowjetunion und Volksrepublik China auf der anderen Seite. Es ist interessant festzustellen, daß, was den Rang des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht angeht, die Völkerrechtsfreundlichkeit der niederländischen Verfassung auch durch diese neuen Verfassungen nicht überboten wird (S. 273). Vukas (S. 281–294) berichtet über den Entwurf einer Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, über die Debatten des einschlägigen UN-Ausschusses und den diesem Ausschuss vorliegenden jugoslawischen Entwurf.

Der der internationalen Rechtsprechung gewidmete Teil wird eröffnet durch einen Bericht über die Anordnung einstweiliger Maßnahmen durch den Internationalen Gerichtshof im Falle des diplomatischen und konsularischen Personals der Vereinigten Staaten in Teheran (Coussirat-Coustère, S. 297–313), wobei sich der Verfasser u. a. mit der Frage der Prüfung der Zuständigkeit im summarischen Verfahren auseinandersetzt (S. 304 ff.). Weitere Berichte sind gewidmet dem Schiedsspruch über die Auslegung des amerikanisch-französischen Lufttransportabkommens (Dutheil de la Rochère, S. 314–337), der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Boulouis, S. 356–381, eine sehr konzentrierte Kurzinformation), den Tätigkeiten der Europäischen Menschenrechtskommission (Cohen-Jonathan/Jacqué, S. 382–401), der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte der Vereinten Nationen (S. 404–498) und der Internationalen Arbeitsorganisation (Knapp, S. 429–441). Eine Fusion der beiden Verwaltungsgerichte hält Tavernier (S. 442–459) für eine Utopie,

gewisse Harmonisierungsmaßnahmen jedoch für wünschenswert und möglich. Ausführlich werden drei »deutsche Fälle« vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof analysiert, die Fälle *Klass*, *Koenig* und *Luedicke, Belkacem und Koc* (Pelloux, S. 338–355). P. bezeichnet es zu Recht als eines der Paradoxa der Europäischen Menschenrechtskonvention, daß gerade gegen die Staaten, denen am meisten am Menschenrechtsschutz gelegen ist und die die Individualbeschwerde nach Straßburg anerkannt haben, die meisten Beschwerden geführt werden, die häufig schwierige Probleme aufwerfen.

Die Berichterstattung über Rechtsfragen der Vereinten Nationen umfaßt einen allgemeinen Bericht von Tavernier (S. 460–490, u. a. zur Kambodschafrage [S. 461, 475 ff.], Finanzfragen, Friedensstreitkräfte, Aufhebung der Rhodesiansanktionen), die nicht ordentlichen Sessionen der Generalversammlung (Mourgeon, S. 491–500, der sich mit der Praxis der Suspendierung und Verlängerung der Sitzungsperioden auseinandersetzt), die Arbeiten des 6. Ausschusses der Generalversammlung (Raton, S. 501–538, u. a. zu Rechtsfragen des internationalen Handels, Terrorismus, Geiselnahmekonvention, Gewaltverbot und internationale Wirtschaftsordnung) sowie über die Arbeiten der International Law Commission (Daudet, S. 555–566, Haftung der Staaten, Verträge zwischen Staaten und Internationalen Organisationen, Nutzung internationaler Gewässer zu anderen Zwecken als denen der Schifffahrt, Status der diplomatischen Post und des diplomatischen Gepäcks). Eine eingehende Würdigung erhält Art. 19 des Entwurfs der International Law Commission über die Verantwortlichkeit der Staaten aus der Feder von P.-M. Dupuy (S. 539–554). Es geht dabei um die Unterscheidung zwischen einfacher Völkerrechtsverletzung und den internationalen Staatenverbrechen. Zu Recht sieht Dupuy in ihm einen der bedeutsamsten Beiträge des Entwurfs zur Entwicklung des Völkerrechts, die weg von einer Sicht des Völkerrechts als Summe subjektiver Rechte der Staaten hin zu einer objektiven Internationalen Ordnung führt. Bretton schließlich (S. 567–578) beschreibt die Umwandlung der UNIDO in eine selbständige Organisation.

Wie üblich eine unschätzbare Informationsquelle ist der Bericht von Flory/Juillard/Carreau über die Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts (S. 579–636). Besonders erwähnt seien die Ausführungen über die Öffnung Chinas für ausländische Investitionen und die Schließung des Iran sowie über den amerikanischen Schiedsspruch in Sachen *Revere Copper*, in dem es um den völkerrechtlichen Schutz von Rechten aus Verträgen zwischen Staaten und Privatpersonen geht. Merloz (S. 637–667) berichtet über die UNCTAD-Konferenz in Manila, Smouts (S. 668–685) über die Gipfelkonferenzen der westlichen Industriestaaten, Odier (S. 686–692) über die Probleme des Verhaltenscodex für Linienkonferenzen.

Die Abteilung »Domaine Public – Mer – Fleuve – Air« enthält Berichte über technische Probleme der Bestimmung von Seegrenzen (Voelckel, S. 693–711), die rechtliche Bedeutung des Begriffs der allgemein anerkannten Regeln, Normen

oder Praktiken im Informal Composite Negotiating Text der UN-Seerechtskonferenz (Vignes, S. 712–718) und die gesamteuropäische Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Umweltschutzes (Kiss, S. 719–725). Letzterer Beitrag ist eine kurze Würdigung der von der Economic Commission for Europe erarbeiteten Konvention über weiträumige Luftverschmutzung. K. sieht in der Konvention zu Recht einen wichtigen Entwicklungsschritt, betont aber andererseits die Schwierigkeiten, die zur Aufnahme weicher Bestimmungen («dispositions ayant un contenu essentiellement indicatif») in den Text geführt haben.

Die Abteilung »Europäische Organisationen« enthält einen Bericht über die Europäische Naturschutzkonvention vom 19. 9. 1979 (Imbert, S. 726–752), über die europäische politische Zusammenarbeit (Charpentier, S. 753–778) sowie über rechtliche Regelungen bezüglich des Europäischen Parlaments (Burban, S. 779–791). Im letzteren Beitrag wird die mangelnde Regelungsdichte des eigentlichen Europäischen Parlamentsrechts deutlich, die dazu führt, daß viele Fragen bezüglich des Parlaments durch nationales Recht geregelt werden.

Die Abteilung «Questions intéressantes la France» enthält einen Bericht über die Reform des französischen Außenministeriums (stärkere Berücksichtigung des geographischen Elements bei der Gliederung der Zentrale, Neuordnung des Personalbestands der auswärtigen Vertretungen unter dem Gesichtspunkt der relativen politischen Bedeutung, Decaux, S. 792–805) sowie über die Unterzeichnung des Protokolls I zum Vertrag von Tlatelolco durch Frankreich (Gros Espiell, S. 806–819). Zur Frage der Immunität der Staaten vor Vollstreckungsmaßnahmen ist bedeutsam der französische Fall *Liamco*, in dem eine von Libyen enteignete Gesellschaft, der durch einen Schiedsspruch ein Schadenersatzanspruch zuerkannt worden war, die Vollstreckung dieses Schiedsspruchs vor französischen Gerichten betrieb (Rambaud, S. 820–834). Aus dem Bericht von Lachaupe über die französische Rechtsprechung zum Völkerrecht (S. 853–904) seien erwähnt Fälle zum Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht (S. 859 ff.), aus dem fremdenrechtlichen Bereich eine Entscheidung zur Wählbarkeit von Ausländern zu Selbstverwaltungsorganen der Universitäten (S. 881) und die neuere französische Praxis zur Frage von Gemeinschaftsrecht und innerstaatlichem Recht (S. 301 ff.). Aus dem Bericht von Charpentier über die französische Praxis in Völkerrechtsfragen (S. 905–1008) seien als interessant hervorgehoben die französischen Stellungnahmen zu Rechtsfragen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Weiterentwicklung (S. 917 ff.), zur Frage der Propagandatätigkeit des Ayatollah Khomeini in Frankreich vor seiner Rückkehr in den Iran (S. 968 f.) und zur Nichtanerkennung der sogenannten Bantustans durch Frankreich (S. 982 f.). – Wie üblich enthält das *Annuaire* eine umfangreiche bibliographische Abteilung.

Als umfassende Information über völkerrechtlich wesentliche Entwicklungen in der gesamten Welt ist das *Annuaire Français* nach wie vor kaum zu überbieten. Über die Einordnung der Beiträge in die Rubriken «Etudes» und «Chroniques» läßt sich freilich streiten. Beiträge wie die Berichte über die Vermittlung des Heili-

gen Stuhls zwischen Argentinien und Chile, die OECD und die Erklärung über Minderheitenrechte hätten wohl eher in dem berichtenden Teil ihren Platz, während die Arbeiten von Dupuy über das Staatenverbrechen und auch der theoretisch interessante Beitrag von Vignes über die allgemein akzeptierten Normen im ICNT eher zu den *études* gehören.

Michael Bothe, Hannover
The British Year Book of International Law 1978. Forty-ninth year of issue.

Oxford: Clarendon Press 1979. IX, 454 S. £ 30.– geb.

Die Abhandlungen des Bandes werden eröffnet durch eine Analyse des Schiedspruchs zwischen Großbritannien und Frankreich über die Abgrenzung des Festlandsockels im Ärmelkanal aus der Feder von Bowett (S. 1–30). Er bringt vieles zu den technischen Einzelheiten der Abgrenzung, insbesondere zur »Gewichtung« von Inseln. In einer Reihe von Einzelpunkten kritisiert er das Schiedsgericht, insbesondere bezüglich der Anwendung vorher nicht diskutierter rechtlicher Argumentation. Auch die Probleme der Interpretationsentscheidung werden erörtert. Ein großer Aufsatz von Blix über das Flächenbombardement (S. 31–70) stellt die geschichtliche Entwicklung des Verbots solcher Angriffe und sehr ausführlich die Entstehungsgeschichte der diesbezüglichen Bestimmung des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Rotkreuzkonventionen (Art. 51) dar. Der Verfasser macht dabei u. a. seinen Beitrag in den Verhandlungen deutlich. An seinen Thesen ist bemerkenswert, daß er zwar anerkennt, das Verbot nicht diskriminierender Angriffe in Art. 51 sei im Prinzip kein Waffenverbot, sondern ein Verbot von Kampfführungsmethoden, dennoch aber diese Bestimmung insoweit als Waffenverbot sehen will, als Waffen bei ihrer normalen typischen Anwendung unterschiedslos wirken. In seinem Beitrag über die Binnenstaaten und ihren Zugang zum und vom Meer untersucht Caflisch (S. 71–100) zunächst die Lage nach geltendem Gewohnheits- und Vertragsrecht. Er analysiert dann die Art. 124–132 Informal Composite Negotiating Text (ICNT), die er als eine wesentliche Verbesserung der Rechtslage ansieht, da nunmehr das Transitrecht ohne Rücksicht auf besondere Abmachungen anerkannt sei. Andere Regelungen hält er hingegen für nicht ganz befriedigend, insbesondere Art. 131. Skeptisch nimmt er zur Frage der gewohnheitsrechtsbildenden Kraft des ICNT für die Frage des Transitrechts Stellung (S. 100). In einem Bericht über den *West Sahara*-Fall (S. 118–154) stellt Shaw die Geschichte des Konflikts sowie einzelne Probleme des IGH-Gutachtens dar. Er behandelt die Fragen der *terra nullius*, der *legal ties* zu Marokko und dem »mauretanischen Gebilde«, das Selbstbestimmungsrecht, den »Partikularismus«, d. h. besondere Rechtsregeln für bestimmte Regionen. Daß der IGH die Möglichkeit nicht gebietsbezogener *legal ties* anerkannt habe, sieht er als einen der zu kritisierenden Punkte des Gutachtens an (S. 141 und 144).

Drei Abhandlungen sind modernen Fragen des Vertragsrechts gewidmet. Der Beitrag von Morgenstern über "International Legislation", worunter rechtliche Instrumente, insbesondere Verträge, verstanden werden, welche einheitliche, harmonisierte oder Mindestprinzipien bzw. Verhaltensregeln aufstellen und nicht

vertragliche Gegenseitigkeitsverhältnisse zwischen den Parteien begründen, setzt sich einmal mit der Frage auseinander, inwieweit diese manchmal etwas hektische Rechtsetzungstätigkeit vieler Organisationen eigentlich sinnvoll ist. Hier wird mancher Zweifel laut. Insbesondere wird die Forderung nach mehr Kohärenz und Vermeidung unnötiger Duplizität erhoben (S. 117). In dem Aufsatz über die Rechtswirkungen von Interpretationserklärungen (S. 155–174) behandelt McRae ein Thema von erheblicher praktischer Bedeutung. Grundfrage ist das Verhältnis von Interpretationserklärung und Vorbehalt, insbesondere die Frage, wann eine Erklärung, die sich als Interpretationserklärung ausgibt, in Wahrheit ein Vorbehalt ist. Interpretationserklärungen, bei denen sich ergibt, daß der erklärende Staat die Annahme der in Frage stehenden Norm von der Bedingung abhängig macht, daß sie gemäß seiner Auslegung angewandt wird, ist in Wahrheit ein Vorbehalt und muß rechtlich als solcher behandelt werden. Von einer solchen qualifizierten Interpretationserklärung ist die »bloße« Interpretationserklärung zu unterscheiden. Sie ändert nicht den Inhalt des Vertrages, und wenn sie nicht akzeptiert wird, ändert das nichts am Entstehen des Vertragsbandes zwischen dem erklärenden Staat und den anderen Staaten. Soweit einer bloßen Interpretationserklärung nicht widersprochen oder sogar zugestimmt wird, erlangt sie nicht über das Estoppel-Prinzip oder als Zusatzvertrag zwischen dem erklärenden und den zustimmenden Staaten Wirkung. Sie hat aber Beweiskraft für die Ermittlung des Parteiwillens im Rahmen der Vertragsauslegung. Der Aufsatz von Meron über Art. 46 der Wiener Vertragsrechtskonvention behandelt zwei interessante Fälle von Verträgen, bei denen geltend gemacht wurde, daß der Exekutive verfassungsrechtlich die Abschlußkompetenz gefehlt habe, nämlich den Panamavertrag und, in Bezug auf die Vereinigten Staaten, das zweite Sinai-Abkommen. In beiden Fällen kommt Meron zu dem Ergebnis, daß die verfassungsrechtlichen Mängel jedenfalls nicht offenkundig waren, die Verträge also völkerrechtlich wirksam sind.

Drei Kurzbeiträge befassen sich mit dem mißlungenen Versuch Surinams, Mitglied der Europäischen Menschenrechtskonvention zu werden (Eissen, S. 200 ff.), der Stellung der britischen Fischereiindustrie in den Europäischen Gemeinschaften (Gutteridge, S. 202–206) und dem Staatsvertragsreferendum in der Schweiz (Malinverni, S. 207–220).

Aus dem Bericht über die Rechtsprechung britischer Gerichte in völkerrechtlichen Fragen sind insbesondere zu erwähnen die Fälle betreffend den Rechtsstatus des Turkish Federated State of Cyprus (S. 259 ff.), Staatenimmunität und die Wirkung von Akten *iure imperii*, die den Bruch privatrechtlicher Verträge zur Folge haben (*I Congreso del Partido*, S. 262 ff.), die Fortsetzung der restriktiven Tendenzen bei der innerstaatlichen Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (S. 270 f.), die Auslegung mehrsprachiger Verträge (S. 274 ff.) und die extraterritoriale Wirkung von Kartellgesetzgebung (*Rio Tinto Zinc Corporation v. Westinghouse Electric Corporation*, S. 282 ff.). In dem Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden behandelt

die Fälle *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, *Tyrer, Klass, Luedicke und König* (S. 301 ff.). Der Bericht über die Rechtsprechung des EuGH (S. 322 ff.) bringt das Gutachten über den Stilllegungsfonds für die Rheinschifffahrt und zwei Entscheidungen über die unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien.

Aus dem großen Bericht über die völkerrechtliche Praxis des Vereinigten Königreichs (S. 329–426) seien als besonders interessant herausgehoben die Stellungnahmen zur Nichtanerkennung der Transkei, der die Beförderung von Briefen mit Briefmarken dieses Gebildes nicht entgegenstehe (S. 339), sowie zum türkisch-zypriotischen Staat, zur Rechtsnatur der EG-Grundrechtserklärung (S. 359), zur Wirkung der britischen EG-Mitgliedschaft für die Anwendbarkeit und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention in Großbritannien (S. 365 f.), zur britischen Gesetzgebung über Staatenimmunität (S. 371 ff.), zur Frage von Vorbehalten zu multilateralen Konventionen (S. 378 ff.), zur Ausdehnung des staatlichen Hoheitsbereichs, insbesondere der extraterritorialen Wirkung von Gesetzgebung (S. 388 ff.) und zum Schutz der britischen Fischereizone (S. 406 ff.).

Mit seiner gelungenen Mischung aus vertiefter dogmatischer Behandlung und kommentierendem Bericht bewahrt das *British Year Book* seine führende Stellung unter den völkerrechtlichen Periodika.

Michael Bothe, Hannover

Bueckling, Adrian: Der Weltraumvertrag. Köln [etc.]: Heymann (1980). IV, 82 S. (Schriften zum Luft- und Weltraumrecht/Studies in Air and Space Law/ Etudes de Droit Aérien et Spatial, hrsg. von/ed. by/publié par Karl-Heinz Böckstiegel, Bd./Vol. 2). DM 40.– brosch.

Wolf, Dieter O. A. / Hubertus M. Hoose / Manfred A. Dausen: Gefahr aus dem Weltraum. Bonn: (Osang Verlag) 1979. 201 S. DM 32.–

Auf eine Gesamtdarstellung des Weltraumrechts hat der Verfasser des erstgenannten Titels bewusst verzichtet; er will lediglich den »Grundvertrag« des Weltraumrechts in Kurzform erläutern. Den Weltraumvertrag ausfüllende und ihn ergänzende Verträge (wie Weltraumrettungsabkommen, Weltraumregistrierungsabkommen und Weltraumhaftungsabkommen) werden dementsprechend nur gestreift. In dem Abschnitt über die zivile Nutzung des leeren Weltraums (S. 41–60) behandelt Bueckling schwerpunktmäßig das Problem der Fernerkundung und des Direkt-Rundfunks durch Satelliten. Bueckling ist mit Recht skeptisch, ob angesichts der im Rahmen der International Telecommunication Union auf technischer Ebene ausgearbeiteten Regelungen (insbesondere Vorschrift 428 A der Radio Regulations) auf politisch-rechtlicher Ebene überhaupt noch ein Spielraum besteht, Satelliten-Direktrundfunk durchzusetzen. Zu den Ausführungen zur Fernerkundung ist kritisch anzumerken, daß sich ein Verwertungsverbot von Erkenntnissen, die durch Satelliten-Fernerkundung gewonnen sind, zum Nachteil anderer Staaten *de lege lata* wohl kaum begründen läßt und auch *de lege ferenda* problematisch ist. Hier ist daran zu erinnern, daß selbst

Spionage völkerrechtlich nicht verboten ist. Zumindest kann die Verwertung durch Fernerkundung gewonnener Erkenntnisse zum eigenen Vorteil nicht unzulässig sein (Die Weltraumtätigkeit soll nach Art. I Weltraumvertrag dem Interesse aller Länder dienen). Der Nachweis, solche Erkenntnisse nicht nur zum eigenen Vorteil, sondern bewußt zum Nachteil anderer verwertet zu haben, dürfte aber schwierig zu führen sein. Unproblematischer sollte eine Teilhabe an gewonnenen Erkenntnissen zugunsten erkundeter Staaten sein, wobei allerdings auch hier zweifelhaft ist, ob bereits aus dem Weltraumvertrag solche Ansprüche abzuleiten sind. Darum wird ja augenblicklich im UN-Weltraumausschuß noch gerungen. Auch hier zeigt sich die Ausfüllungsbedürftigkeit des Weltraumvertrages. Die Schwierigkeit, den Generalklauseln des Vertrages – insbesondere den sog. Kommuniklauseln – rechtliche Informationsgehalte zu entnehmen oder aus ihnen konkrete Ansprüche abzuleiten, sollte indes nicht dazu führen, diese Bestimmungen (wie Bueckling in dem Abschnitt »Die Kommuniklauseln«, S. 66–74) vorschnell in den Bereich des *soft-law* abzuschieben. Gerade der von Bueckling in diesem Zusammenhang erwähnte Art. IV enthält durchaus handfeste Bestimmungen. Allerdings kann man der von Bueckling in dem Abschnitt über die militärische Nutzung des Weltraums (S. 33–41) vertretenen Ansicht, durch diesen Artikel sei – über seinen Wortlaut hinaus – auch das Verbringen sog. FOBS (Fractional Orbital Bombardment Satellites), die den Weltraum nur durchfliegen, aber keine vollständige Erdumlaufbahn beschreiben, verboten, nicht zustimmen: Wichtiges Kriterium für die Auslegung völkerrechtlicher Verträge ist die nachfolgende Staatenpraxis. Zwar sind diese Massenvernichtungswaffen noch nicht eingesetzt worden; immerhin werden sie aber (wie Bueckling nur wenige Seiten später selbst herausstellt) von den zwei Hauptweltraummächten erprobt. Anscheinend meinen beide Staaten, daß solche Waffen durch den Weltraumvertrag nicht verboten sind. An dieser Rechtsauffassung der (trotz aller souveränen Gleichheit insoweit gleicheren) Hauptvertragsparteien kann und sollte man einen internationalen Vertrag nicht mit Hilfe der »textuellen Auslegungsmethode« vorbeiiinterpretieren. Ehrlicher ist es, einzugestehen, daß derartige Waffensysteme durch den Weltraumvertrag gerade nicht verboten sind und entsprechende Verbote noch fehlen. Im übrigen wäre in diesem Zusammenhang zu erörtern gewesen, ob diese Bestimmungen über die militärische Nutzung des Weltraums auch gegenüber Nichtvertragsparteien (China, Indien) bindend sind. Dabei hätte man wohl auch ausführlicher auf den Charakter einzelner Bestimmungen des Vertrages als Völkergewohnheitsrecht eingehen sollen, als dies Bueckling mit nur einem Satz tut.

Auch sucht der Leser in dem Abschnitt »Allgemeines« (S. 31–33) zur Frage der Abgrenzung von Luft- und Weltraum vergeblich einen Hinweis auf den Vorschlag der UdSSR vom 28. März 1979, der zwar nicht so elegant formuliert ist wie der von Bueckling zitierte Vorschlag Dausés', aber für sich in Anspruch nehmen kann, von einem Völkerrechtssubjekt vorgelegt worden zu sein. Mit dem Verschweigen dieses Vorschlags beraubt sich Bueckling zugleich der Chance, die

sowjetische These, auf dem Flug zum Weltraum dürfe ein Raumschiff auch den Luftraum eines fremden Staates durchfliegen, zu erörtern.

Ärgerlich, weil vermeidbar, sind hingegen in einer juristischen Abhandlung unpräzise Begriffe wie »Rechtsunterausschuß der Vereinten Nationen« (S. 55), wenn der Rechtsunterausschuß des Weltraumausschusses gemeint ist. Der weltraumrechtliche Laie, für den die Schrift ja wohl in erster Linie gedacht ist, wird dadurch auf der Suche nach nicht-existenten Gremien in die Irre geführt. Auch vermißt der Leser bei den Ausführungen über die sog. Bogotá-Erklärung der Äquatorstaaten, die Souveränitätsrechte am Synchronkorridor beanspruchen, eine zugängliche Quelle, obwohl ansonsten Literatur (allein 22 Aufsätze des Autors!) reichlich nachgewiesen ist. Andererseits ist es wenig sinnvoll, L-Dokumente der UNO, die nicht zur allgemeinen Verteilung bestimmt und dem Leser nicht zugänglich sind, zu zitieren.

Wegen des – trotz einer Förderung der Drucklegung durch das Auswärtige Amt – stolzen Preises von 40 DM für das schmale Heftchen (82 S., davon 20 S. Abkürzungen, Vertragstext und Literaturverzeichnis) werden wohl fast ausschließlich Bibliotheken diesen Titel kaufen und das Werk wird nicht den Erwerberkreis finden, den es von der Thematik verdient hätte.

Die Arbeit von Wolf, Hoose und Dause ist auch für den juristischen Leser nicht ohne Wert, allerdings nicht wegen ihres eigentlich weltraumrechtlichen Teils (S. 133–173). Zwar werden darin alle derzeit wesentlichen Fragen zumindest angesprochen, jedoch sind diese Ausführungen zum überwiegenden Teil nichts anderes als eine wörtliche Wiederholung dessen, was man anderswo bereits gelesen hat. Lesenswert wird die Schrift durch die Ausführungen über die militärische Weltraumnutzung (S. 30–93). Hier wird der Leser mit offenkundiger Sachkenntnis über die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten von Satelliten auch zu militärischen Zwecken und die in dieser Hinsicht relevante Staatenpraxis unterrichtet. Trotz vieler Einzelheiten bleibt die Darstellung verständlich; ein sparsamerer Gebrauch von Abkürzungen (Raumflugkörper = RFK!) hätte die Lesbarkeit allerdings noch erhöht! Hier erfährt der Leser auch, daß der Einsatz der sog. FOBS militärisch wohl doch nicht so lohnend ist. Wenn dieser Befund zutreffend ist, werden auch Versuche, mit Hilfe »textueller Auslegungsmethoden« ein entsprechendes Verbot in Art. IV des Weltraumvertrages hineinzuinterpretieren, praktisch überflüssig.

Stefan Forch, Berlin

Cassese, Antonio: The New Humanitarian Law of Armed Conflict. Ed. by ... With a Preface by Paul Ruegger. Napoli: Editoriale Scientifica (1979). XXIV, 501 S. (Studies in International Law, 1). geb.

— Proceedings of the 1976 and 1977 Conferences. Napoli: Editoriale Scientifica (1980). 291 S. (Studies in International Law, 2). zus. L 60.000 geb.

Der erste Band enthält eine Sammlung von achtzehn Aufsätzen zum »neuen humanitären Recht in bewaffneten Konflikten«. Er stellt das Ergebnis eines internationalen Forschungsprojektes unter Leitung von A. Cassese dar, an welchem

eine große Zahl bedeutender Experten auf dem Gebiet des humanitären Rechts aus den verschiedensten Staaten beteiligt war. Im Rahmen dieses Projektes hatten zwei wissenschaftliche Tagungen (1976 in Pisa und 1977 in Florenz) stattgefunden, aus denen die nun vorgelegten Beiträge hervorgegangen sind. Mit deren Herausgabe sollte in erster Linie dem interessierten Juristen ein Blick hinter die Kulissen der Verhandlungen auf der Genfer Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts von 1974 bis 1977 ermöglicht und Hinweise aus erster Hand zum Sinn und Zweck einiger Schlüsselbestimmungen in den Protokollen I und II zu den Genfer Konventionen gegeben werden.

Im ersten der vier Teile dieses Sammelbandes befassen sich D. Schindler mit den Rechtsbegriffen »Kriegszustand«, »Kriegsführung« und »bewaffneter Konflikt«, A. Eide mit dem Widerstreit zwischen souveräner Gleichheit und globaler militärischer Machtstruktur und I. P. Blishchenko mit der Frage, inwieweit (internationale und nationale) Gerichtsentscheidungen als Quellen humanitären Völkerrechts in Betracht kommen.

Im zweiten Teil findet sich eine Reihe von Beiträgen zu Einzelproblemen des humanitären Rechtes, deren Behandlung sich auf der Genfer Konferenz als besonders schwierig erwiesen hat. Dieses Kernstück der Sammlung bilden im einzelnen die Abhandlungen von J. J. A. Salmon zum Problem der nationalen Befreiungskriege, von A. A. Yusuf zur Stellung der Söldner im Konfliktrecht, von K. Obradovic zum Schutz der Zivilbevölkerung in internationalen bewaffneten Konflikten, von A. Cassese zum Problem der Waffenanwendungsverbote, von B. V. A. Röling zu Aspekten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Kriegsrechtsverletzungen, von R. Bierzanek zur Frage der Zulässigkeit von Repressalien als Mittel zur Durchsetzung kriegsrechtlicher Bestimmungen, von R. J. Dupuis und A. Leonetti zum Begriff des nicht-internationalen bewaffneten Konfliktes, von A. Eide zum neuen humanitären Recht im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt und von G. Abi-Saab zur Frage der Implementierung humanitären Rechtes.

Im dritten Teil wird dann der Versuch gemacht, die im Verlaufe der Beratungen auf der Genfer Diplomatischen Konferenz erkennbar gewordenen Haltungen der verschiedenen Staatengruppierungen in der Frage der Weiterentwicklung des humanitären Rechtes einer ersten Analyse zu unterziehen. Dabei werden die westlichen Staaten von Ch. Lysaght, die afro-asiatischen Staaten von L. Condorelli, die sozialistischen Staaten von D. Ciobanu und die Volksrepublik China von N. Farina unter die Lupe genommen.

Den abschließenden vierten Teil bildet dann eine vorläufige allgemeine Einschätzung des alten und neuen humanitären Rechtes in bewaffneten Konflikten durch den Herausgeber selbst. Dieser Beitrag gibt einen trefflichen Überblick über die heikelsten humanitären Rechtsfragen unserer Zeit und zeigt auf, welche Behandlung diese Probleme auf der Genfer Konferenz erfahren haben und welche

– befriedigende oder eher unbefriedigende – Lösungen für sie in den beiden Zusatzprotokollen gefunden worden sind.

Auf die mehr oder minder gewichtigen Einzelbeiträge dieses Bandes näher einzugehen, verbietet die notwendige Beschränkung. Sein besonderer Wert liegt auch gerade in seiner vorzüglichen Gesamtleistung. Zusammengenommen ergeben die Einzeluntersuchungen ein fast geschlossenes lebendiges Mosaik vom heutigen humanitären Recht in bewaffneten Konflikten, in dem nicht nur die wichtigsten Rechtsprobleme kritisch beleuchtet und hierbei eine Fülle reichhaltiger Informationen ausgebreitet, sondern zugleich auch die spezifischen Schwierigkeiten aufgedeckt werden, denen sich heute jede universelle Staatenkonferenz bei dem Bemühen um die Kodifizierung bestehenden bzw. die Entwicklung neuen Rechtes zwangsläufig gegenübersteht. Dabei spiegelt sich der den Verlauf und Ausgang solcher Konferenzen bestimmende Interessengegensatz zwischen den verschiedenen Staatengruppierungen insofern auch in der hier vorgestellten Publikation selbst wider, als in ihr dankenswerterweise Autoren unterschiedlicher ideologischer Provenienz für ein pluralistisches Meinungsbild sorgen.

Die von Cassese ein Jahr später in einem zweiten Band herausgegebenen Proceedings protokollieren die Diskussionen der Teilnehmer an den beiden internationalen Experten-Gesprächen von Pisa (1976) und Florenz (1977) über die Thematik der meisten Autorenbeiträge im ersten Band. Neun verschiedene Fragenkomplexe (Befreiungskriege; Schutz der Zivilbevölkerung in internationalen bewaffneten Konflikten; Konzept des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts; das in solchen Konflikten geltende neue Recht; strafrechtliche Verantwortlichkeit für Kriegsrechtsverletzungen; Repressalien als Mittel zur Durchsetzung des Kriegsrechts; Implementierung des humanitären Rechts; Haltung der Staaten zur Weiterentwicklung des humanitären Rechts) waren Gegenstand ausgiebiger Verhandlungen, welche das im ersten Band gezeichnete Meinungsspektrum noch erweitern und vertiefen. Zwei nach Sachbegriffen bzw. Rechtsvorschriften zusammengestellte Register erleichtern die Erschließung der Konferenz-Materialien.

Ulrich Beyerlin

Dietz, Heinrich: Völkerrecht und deutsche Prisenrechtsprechung im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt a. M.: Metzner 1979. XXXIV, 424 S. (Das geltende Seevölkerrecht in Einzeldarstellungen hrsg. von Herbert Krüger, Ingo v. Münch, Rolf Stödter, Bd. 12). DM 51.– brosch.

Diese Schrift greift einleitend weit aus und erörtert in zwei Dritteln ihres Umfangs den Kriegs begriff und die Liste der Kriegsgegner des Deutschen Reiches 1939–1945. Das ist ganz nützlich, und die Lektüre soll jedem empfohlen werden, der sich mit Krieg allgemein und dem großen Krieg insbesondere beschäftigt. Nicht jeder wird überall dem Verfasser folgen, wenn er die Einwirkung neuer Gedanken verfolgt und versucht, eine neue Begriffsbestimmung des Krieges zu geben (S. 26).

Zustimmen wird man der Aussage, daß das Gewaltverbot das Kriegsrecht nicht

überflüssig macht (S. 13); jedoch scheint die Unmöglichkeit der Annexion nach Debellation nicht aus dem Gewaltverbot hervorzugehen (so der Verf. S. 135), sondern aus dem Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung. Auch läßt sich der Kriegsbeendigung durch die Alliierten durch die Proklamation vom 5. 6. 1945 (S. 138) entgegenhalten, daß immer nur von Besatzungsregime, -recht, -behörden usw. die Rede gewesen ist, daß die »Übernahme der obersten Gewalt« im besetzten Gebiet die amerikanische Umschreibung des Besatzungsregimes ist und daß die Alliierten ihre Besatzungsbefugnisse überschritten haben, nicht aber ein Völkerrechtsinstitut *ad hoc* schaffen konnten.

Der Verfasser erörtert, um ins Verständnis des modernen Prisenrechts einzuführen, den anglo-amerikanischen Kriegsbegriff (S. 27–67). Das Deutsche Reich habe ihn nicht übernommen (S. 103); der »totale Krieg« habe zwar Methoden jenes Kriegs angewandt, sei aber ein Exzeß gewesen, der keine Änderung des Gewohnheitsrechts habe verursachen können (S. 118 f.).

Im Abschnitt über die Prisenrechtsprechung selbst strebt der Verfasser nach einer historischen Erklärung ihrer Tendenzen, während die Bonner Dissertation von Gerald Kretschmer (Die deutsche Prisenrechtsprechung im zweiten Weltkrieg, 1967) eher dogmatisch in Einzelheiten geht. F. Münch

Dijk, P. van / G. J. H. van Hoof: De europese conventie in theorie en praktijk. Utrecht: Ars Aequi Libri (1979). IX, 452 S. brosch.

Diese sehr umfassende und detaillierte Arbeit ist der zweite Band aus der Menschenrechtsreihe der niederländischen Ars Aequi Stiftung. Die beiden Autoren haben sich hier in erster Linie befaßt mit einer – zuweilen recht kritischen – Untersuchung und Bewertung der »gemeinsamen Rechtsregeln«, wie sie sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) für die Vertragsstaaten ergeben. Dabei wird nicht nur auf direkte Verletzungen der MRK hingewiesen, sondern auch auf Lücken und »Fahrlässigkeiten« in den nationalen Rechtsordnungen aufmerksam gemacht.

In einem einleitenden Überblick über Inhalt, Struktur und Wirkung der MRK (S. 1–48) sind speziell die Paragraphen über die Wirkung der Konvention in den nationalen Rechtsordnungen (*communautaire rechtsorde* und *effet utile*-Theorie), die »indirekte« Drittwirkung und das Klagerecht, incl. eines interessanten vergleichenden Exkurses zum "Optional Protocol" des UN Menschenrechtspaktes über bürgerliche und politische Rechte hervorzuheben.

Auf eine wirklich ausführliche und auch klare und systematische Weise werden dann die Verfahren vor der Kommission beziehungsweise vor dem Gerichtshof behandelt, ohne die Rolle des Ministerkomitees und die Aufsichtsfunktion des Generalsekretärs des Europarates zu vergessen (S. 49–166).

Kernstück dieser Studie jedoch ist die Analyse der einzelnen Rechte und Freiheiten, die in den Art. 2–12 MRK, 1–3 des ersten Zusatzprotokolls und 1–4 des vierten Zusatzprotokolls enthalten sind, wiederum mit einer kurzen Vergleichung zum UN Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte (S.

167–332); sowie eine Analyse der Bestimmungen hinsichtlich des Genusses von Rechten und Freiheiten (Art. 13–18 MRK) und der Beschränkungsgründe, speziell Art. 8–11 MRK und Art. 2 des vierten Zusatzprotokolls (S. 333–391). Lebhaft Kritik üben die Autoren an Art. 64 MRK (die Vorbehaltsmöglichkeit) und plädieren zugunsten einer direkten gerichtlichen Kontrolle *in casu* (S. 392–397).

Vielleicht am interessantesten sind die Schlußbemerkungen (S. 398–430), wo nicht nur Einfluß und Bedeutung der MRK kurz zusammengefaßt werden, wobei einerseits eine teilweise zu restriktive Jurisprudenz bedauert wird, auf der anderen Seite das »etappenweise« Ausbauen einer gemeinschaftlichen Menschenrechtsordnung durchaus positiv bewertet wird, sondern auch verschiedene Anregungen für Verbesserungen aufgezählt werden, ja selbst eine Zukunftsperspektive vermittelt wird.

Die Autoren unterstreichen hier auch die Bedeutung der *promotion* der Menschenrechte; in diesem Zusammenhang klagen sie u. a. die zu schwache interne Wirkung der Konvention an und sprechen sich aus für eine Verstärkung des individuellen Klagerechts. Weiter werden dann z. B. Vorschläge gemacht für einen Menschenrechts-Ombudsman, für Verfahrensvereinfachung, für eine neue Rolle des Ministerkomitees, für ein präjudizielles Verfahren, für eine Kontrolle der Derogation nach Art. 15 MRK und für mehr Interesse für die UN-Praxis. Als Zukunftsentwicklungen werden vor allem eine Ausdehnung auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte befürwortet und ein Beitritt der EG zur MRK, ja selbst die Möglichkeit einer eigenen EG-Menschenrechtskonvention kurz untersucht.

Ein Standardwerk auf diesem Gebiet gab es bis jetzt noch nicht in niederländischer Sprache, und deshalb ist diese Veröffentlichung sicherlich zu begrüßen. Abgesehen von dem zuweilen doch etwas »anglisierten« Sprachgebrauch ist das Buch sehr verständlich geschrieben und vor allem auf der Basis einer guten Systematik verfaßt worden. Außerdem ist die ab und zu gezogene Parallele zur UN-Praxis eine willkommene rechtsvergleichende Komponente.

Begreiflicherweise stehen die quasi-gerichtlichen und gerichtlichen »Straßburger Organe« deutlich im Mittelpunkt dieser Studie, aber man vermißt dabei doch eine tiefergehende Betrachtung der Rolle der nationalen Gerichte, Parlamente und Regierungen der MRK-Vertragsstaaten, die auch im Rahmen der Konvention für *protection and promotion* der Menschenrechte zu sorgen haben.

Frank Van de Craen

L'Espagne et les Communautés européennes. Problèmes posés par l'adhésion.

Colloque organisé par le Centre d'Etudes européennes et la Faculté de droit de l'Université catholique de Louvain et par l'Institut d'Etudes européennes de l'Université libre de Bruxelles. Louvain-la-Neuve, 25 et 26 mai 1979. (Bruxelles): Editions de l'Université de Bruxelles 1979. XI, 420 S. (Institut d'Etudes européennes, Université libre de Bruxelles, Colloques européens). FB 900.– brosch.

Das Werk enthält die Arbeiten des im Mai 1979 vom Centre d'Etudes européennes, der Juristischen Fakultät der Katholischen Universität Löwen und vom Institut d'Etudes européennes der Freien Universität Brüssel gemeinsam organisierten Kolloquiums zu Fragen des EG-Beitritts von Spanien.

Die beiden ersten Teile des Buches sind den politischen und rechtlichen Problemen gewidmet, die der Beitritt Spaniens sowohl auf dem Gebiet der Außen- als auch der Binnenbeziehungen aufwirft. Nach einem Überblick über den zeitgeschichtlichen Kontext (Medina Ortega) machen Analysen der Außenpolitik Spaniens und der EG-Mitgliedstaaten aus der Feder von Carrillo Salcedo und de Schoutheete de Tervarent deutlich, daß insoweit keine grundlegenden Differenzen bestehen, die dem Beitritt unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten. Die folgenden Beiträge von Diez de Velasco Vallejo und Pastor Ridruejo zur Frage der Kompatibilität internationaler Handels- und Fischereiabkommen Spaniens mit Gemeinschaftsrecht werden ergänzt durch die mehr grundsätzlichen Ausführungen Verhoevens zur Frage der Vereinbarkeit völkerrechtlicher Verträge mit dem EG-Recht. Die anschließenden Beiträge betreffen die Probleme, die in Spanien aus der Anwendung des Gemeinschaftsrechts entstehen werden, über deren durch die Rechtsprechung des EuGH entwickelte Charakteristika Couvreur berichtet. Besondere Aufmerksamkeit wird verfassungsrechtlichen Fragen gewidmet (Truyol y Serra), insbesondere auch jenen, die aus dem Regionalisierungsprozeß in Spanien entstehen können (Gonzales Casanova und Casanovas y La Rosa). Untersucht werden ferner die durch den Beitritt notwendig werdenden Anpassungen des spanischen Rechts (Burgos) unter Berücksichtigung der bereits vorgenommenen Rechtsvereinheitlichung, z. B. auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Patentrechts (Schwartz). Die Beiträge des dritten Teils, die Wiedergabe eines Round-Table-Gesprächs mit Rodriguez Inciarte, Vanden Abeele, Tamames, Maillet, Parajon und Volz, haben die monetäre und wirtschaftliche Integration zum Thema. Deutlich werden hier die noch bestehenden Schwächen der spanischen Wirtschaft, die durch den Beitritt verschärft werden und die Beteiligung Spaniens an der Errichtung einer Europäischen Währungsunion hinausschieben dürften. Der vierte Teil beschäftigt sich schließlich mit den durch den Beitritt aufgeworfenen sozialen Problemen; Wathélet und Casas Alvarez untersuchen vor allem die Problematik der Gewährung von Freizügigkeit für spanische Arbeitnehmer innerhalb der EG. Abschließend unternehmen Desolre und Rodriguez Piñero eine Darstellung des spanischen Arbeitsrechtes und der notwendigen Anpassungen an den rechtlichen Standard innerhalb der Gemeinschaften.

Die hohe Qualität der Beiträge machen die vorliegende Sammlung zu einem unentbehrlichen Informations- und Arbeitsmittel für alle diejenigen, die sich mit den politischen, juristischen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen befassen, die die Süderweiterung der EG um Spanien mit sich bringt. Rainer Hofmann

Die Europäische Gemeinschaft. Rechtsordnung und Politik. Bengt Beutler, Roland Bieber, Jörn Pipkorn, Jochen Streil. Baden-Baden: Nomos (1979). 477 S. DM 38.– brosch.

Unter den jetzt vorliegenden zehn deutschsprachigen Gesamtdarstellungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften zeichnet sich das Gemeinschaftswerk der Verfasser durch besondere Präzision in der Bearbeitung aus. Kaum sonst wird dem Leser der Zugang zum aktuellen Stand der Gemeinschaften durch vergleichbar zahlreiche Nachweise aus der Rechtsprechung und vor allem aus dem Amtsblatt eröffnet. Die Verfasser legen das Schwergewicht auf die neueren Entwicklungen. Sie vermeiden jeden Ballast: der Stil ist knapp, kaum ein überflüssiger Satz, zu fast allen theoretischen Grundfragen nehmen sie unter Nachweis des Literatur- und Meinungsstands deutliche Stellung. Manches reizt zum Widerspruch wie die Ablehnung der ausschließlich auf das Bundesstaatprinzip bezogenen Gemeinschaftstreue (S. 70), die Betonung des Prinzips der enumerativen Ermächtigung (S. 64) oder des Selbstorganisationsrechts der Organe (S. 107, 125). Die Sprachenfrage (das Irische ist nur Verfassungssprache und nicht die siebente Sprache allen Gemeinschaftsrechts – S. 140) und das unterschiedliche Schicksal des europäischen Patent- und Markenrechts hätten nähere Beachtung verdient. Sonst werden dem nach Lücken Suchenden kaum Ansatzpunkte geboten. Die Finanzverfassung wird nicht – wie so oft – umgangen, sie bildet vielmehr zu Recht einen Schwerpunkt der Darstellung. Die Verfasser haben ihre Erfahrung und Übersicht aus Lehre und richterlicher Praxis (Beutler) sowie aus ihrer Tätigkeit beim Europäischen Parlament (Bieber), bei der Kommission (Pipkorn) und beim Gerichtshof (Streil) zu einer einheitlichen Darstellung verbunden, die in sich Stilunterschiede oder Überschneidungen vermeidet.

Das Werk behandelt die Rechtsordnung aller drei Verträge, in einzelnen Kapiteln kommen alle weitumgreifenden Politiken der Gemeinschaften zur Sprache: der Titel verweist damit nicht auf etwaige politikwissenschaftliche Bezüge. Das Bedürfnis einer baldigen Neuauflage wird bereits nach zwei Jahren seit dem Erscheinen spürbar (Griechenland, Haushaltsentwicklung, unmittelbar gewähltes Parlament und verschiedene sektorale Entwicklungen), wenn auch das Werk gegenüber vergleichbaren Darstellungen noch eine Zeitlang von dem eingearbeiteten »Praxisvorsprung« zehren kann.

Kopfleisten auf den einzelnen Seiten und ein besserer Ausdruck der ansprechenden Schaubilder würden die durch die verschiedenen Register vorbildlich zugängliche Bearbeitung vervollkommen. Sollte der Verlag den günstigen Preis von DM 38.– annähernd halten können, so könnte das Werk auf Dauer den Studierenden, Lehrenden und Praktikern ein hilfreicher Begleiter werden.

Meinhard Hilf, Brüssel

Faxue Cidian [Wörterbuch der Rechtswissenschaft], hrsg. vom Redaktionskomitee »Wörterbuch der Rechtswissenschaft«. Shanghai: Cishu-shubanshe [Lexikalische Verlagsgesellschaft] 1980. 51, 742, 10 S. Yuan 3.20

Zum ersten Mal erscheint in der Volksrepublik China ein rechtswissenschaftliches Wörterbuch, ja ein größeres juristisches Werk überhaupt. Während z. B. Black's "Law Dictionary", Dalloz' «Dictionnaire de droit», das "Hōgakuji-ten" von Matsukawa, nicht minder J. Weiskes »Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten«, auch die in Taiwan erschienenen Werke dieser Art aus der Fülle einer reichhaltigen rechtswissenschaftlichen und legislatorischen Tätigkeit und Erfahrung zu schöpfen vermochten, steht die neue chinesische Rechtsencyklopädie am Anfang der Beschäftigung mit Recht und Gesetz. Daher kann sie als eine Art Absichtserklärung gegenüber solcher Beschäftigung betrachtet werden.

Das Werk, verfaßt von einer aus neunundsechzig Mitgliedern bestehenden, von der Chinesischen Sozialwissenschaftlichen Akademie eingesetzten und unter Mitwirkung der meisten juristischen und sozialwissenschaftlichen Lehr- und Forschungsstätten des Landes arbeitenden Kommission enthält knapp 3250 Stichworte aus sämtlichen Rechtsgebieten, einschließlich der Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie, des internationalen, ausländischen und vergleichenden Rechts. Die Anzahl der Eingänge – weniger die konkrete Auswahl – entspricht der des 1970 in 2. Aufl. in Taipei erschienenen "Falü Cidian" [Rechtslexikon]. (Creifelds Rechtswörterbuch, 5. Aufl. 1978, enthält über 8000 Stichworte.)

Die besondere Schwierigkeit des Unternehmens wird in den Einleitungsworten der Herausgeberkommission deutlich: »Die Rechtswissenschaft ist in unserem Lande ein verhältnismäßig schwaches Fach«. Trotzdem konnte sich die Mitte 1978 berufene Kommission schon Ende des darauffolgenden Jahres ihrer Aufgabe entledigen. Dies zeugt von einer beachtlichen Kräftigung dieses Faches, aber auch davon, daß zurückgegriffen werden konnte und wurde auf die Ergebnisse der chinesischen Rechtswissenschaft vor 1958 und vor 1949 und auf die Rechtswissenschaft der osteuropäischen Länder. Zu den kooperierenden Instituten zählt auch das »Seminar für sowjetische und osteuropäische Studien« der Chinesischen Volksuniversität. Dieser letzte Rückgriff überwiegt deutlich und fördert die Orientierung des Ganzen am »real existierenden« Marxismus-Leninismus. Soweit wie möglich sind die Stichworte in der Weise bearbeitet, daß nach einer Begriffsbestimmung (häufig auch mehreren) die Realität des jeweiligen Begriffs in der chinesischen und ausländischen Rechtsgeschichte sowie in der sozialistisch-kapitalistisch geschiedenen Gegenwart resümiert wird. Mit Ausnahme der spezifisch chinesische Gegenstände betreffenden Artikel wird immer versucht, eine rechtsvergleichende Perspektive zu gewinnen, was mir für zahlreiche prozeßrechtliche Stichworte besonders gut gelungen scheint. Neben der chinesischen Rechtsgeschichte (Artikel zu allen Dynastien und zu den wichtigsten historischen Rechtsfiguren) ist die Information über westliche Rechtssysteme (einschließlich der Rechts- und Ideengeschichte) ein besonderes Anliegen bei diesem Werk.

Aus allem ergibt sich ein neues Selbstbewußtsein der chinesischen Rechtswissenschaft: das Recht dem Gesamtfeld der Modernisierung nutzbar zu machen, die chinesische und westliche historische Perspektive nicht zu vernachlässigen (moder-

nes chinesisches Recht hat wie das japanische östliche und westliche Wurzeln), ausländisches Recht zur Kenntnis zu nehmen und internationale Wissenschaftskontakte zu pflegen. (Auch das Hamburger Max-Planck-Institut findet Erwähnung, S. 54). Somit ist es verheißungsvolle Illustration einer sich entfaltenden Wissenschaft, wenn am Anfang des Buches vier faksimilierte Blätter erscheinen: ein Bogen aus den "Qinmi-zhujian", den 1975 in einem Grab gefundenen, auch von der Rechtsordnung handelnden Bambusschriften aus der ersten chinesischen Dynastie (dazu Stichwort auf S. 563), ein Blatt aus den "Digestorum", das Deckblatt des «Code Civil des Français» und das Titelblatt der »Verfassung der Volksrepublik China« von 1978. Die chinesische Rechtswissenschaft ist aufgestanden.

Robert Heuser, Kobe

Hernekamp, Karl: Der argentinisch-chilenische Grenzstreit am Beagle-Kanal. Hamburg: Institut für Iberoamerika-Kunde / Instituto de Estudios Iberoamericanos, im Verbund der Stiftung Deutsches Übersee-Institut (1980). VII, 221 S. (Arbeitsunterlagen und Diskussionsbeiträge / Documentos de trabajo Nr. 8). brosch.

Mit der in der Reihe »Arbeitsunterlagen und Diskussionsbeiträge« des Instituts für Iberoamerikakunde erschienenen Untersuchung legt Hernekamp die bisher ausführlichste Darstellung des *Beagle-Kanal-Streits* in deutscher Sprache vor. Der Verfasser behandelt dabei nicht nur die juristische Problematik um den Schiedsspruch vom 18. 2. 1977 und den noch andauernden Konflikt zwischen Argentinien und Chile, sondern auch die politischen, militärischen und wirtschaftlichen Implikationen der Kontroverse. Einer ausführlichen Beschreibung von Entstehung und Verlauf der Streitigkeit und des Schiedsverfahrens folgt eine knappe Auseinandersetzung mit dem Schiedsspruch und den von Argentinien vorgebrachten Nichtigkeitsgründen. Zu Recht legt der Autor dann besonderen Wert auf die Bedeutung politischer und wirtschaftlicher Interessen, die den Hintergrund des Konflikts bilden und deren Ausgleich für eine endgültige Beilegung entscheidend ist. Daß ein solcher Ausgleich ausgesprochen schwierig zu erreichen sein wird, ergibt sich auch aus einigen »Lösungsperspektiven«, die der Verfasser am Ende des analytischen Teils der Arbeit kurz skizziert. Eine wesentliche Rolle spielen hierbei Fragen der Zurechnung und Ausbeutung der Meeresressourcen in dem umstrittenen Gebiet, in deren Zusammenhang auch die einschlägigen Entwicklungen im Rahmen der Seerechtskonferenz gestreift werden.

Ein Dokumentenanhang enthält die relevanten Texte, zumeist in englischer und spanischer Fassung, wobei nur der Tenor, nicht aber die Gründe des Schiedsspruchs vom 18. 2. 1977 abgedruckt sind. Ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung in spanischer Sprache schließen die Arbeit ab.

Der informative Gesamteindruck, den Hernekamps referierender Überblick vermittelt, wird leider durch Mängel bei den Fußnoten und dem Literaturverzeichnis etwas beeinträchtigt. Eine ganze Reihe von Fußnoten im Text »entfällt« in dem schwerfällig zu handhabenden Fußnotenanhang, d. h. es wird gar keine Informa-

tion an der angegebenen Stelle gegeben. Bisweilen fehlen Autorenangaben im Literaturverzeichnis, auf die in Fußnoten verwiesen wurde, so daß die genannten Fundstellen nicht erschließbar sind (z. B. 241, 377), oder Fußnoten, die im Anhang auftauchen, fehlen im Text (z. B. 226a). Insgesamt jedoch eine informative Bestandsaufnahme, die die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem *Beagle-Kanal-Streit* in deutscher Sprache am bisher umfassendsten führt.

Norbert Wühler

Kanein, Werner: Ausländergesetz mit den übrigen Vorschriften des Fremdenrechts und den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Erläutert von ... Arbeitsrechtliche Vorschriften erläutert von Michael Wollenschläger. 3., völlig Neubearb. und erw. Aufl. München: Beck 1980. XX, 754 S. DM 78.– geb.

Wie sehr das deutsche Ausländerrecht in Bewegung ist, zeigt ein Vergleich dieser dritten Auflage des Erläuterungsbuches von Kanein mit den vorhergehenden beiden. Nicht nur die Tatsache, daß die Voraufgabe schnell vergriffen war, hat eine Neuauflage nach nur fünf Jahren notwendig gemacht, sondern vor allem tiefgreifende Änderungen durch Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Gerichtsentscheidungen, die den sich rasch ändernden Gegebenheiten dieses Rechtsgebietes Rechnung tragen wollen. Insbesondere die Einarbeitung der umfangreichen Rechtsprechung hat den Umfang des Werkes erheblich erweitert.

Nach einer informativen Einführung für den »Laien« im Ausländerrecht folgt die ausführliche Kommentierung des Ausländergesetzes selbst. Dabei sind den Erläuterungen jeweils die entsprechenden Texte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV), der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) und der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (AuslGebV) vorangestellt. Erweitert wurden die Kommentierungen vor allem zu den im Brennpunkt der derzeitigen Diskussion stehenden Bereichen Aufenthaltsrecht (Bundesrepublik als »faktisches Einwanderungsland«), Ausweisung und Asylrecht. Zum letztgenannten Problemkreis hätte man auch im ausführlichen und zuverlässigen Sachregister anstelle des etwas schillernden Begriffs *Asylant* lieber die ansonsten im Text meist verwendete korrekte Bezeichnung *Asylbewerber* gesehen. Von den insgesamt 28 ganz oder auszugsweise abgedruckten Gesetzen, Verordnungen und internationalen Verträgen sind 21 neu aufgenommen. Im Anhang findet sich eine große Anzahl von Hinweisen auf Fundstellen weiterer solcher Texte; dazu Übersichten über Vergünstigungen und ermäßigte Paßanforderungen.

Schließlich ist besonders hervorzuheben ein 70 Seiten umfassender, von Michael Wollenschläger verfaßter Überblick über die arbeits- und sozialrechtliche Stellung ausländischer Arbeitnehmer. Dieser ebenfalls neue Teil behandelt unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften von Anwerbung über Arbeitserlaubnis, individuelles und kollektives Arbeitsrecht, sozialrechtliche Fragen, bis hin zu Rechtsschutz und Betreuung alle Probleme, die im Alltag der meisten in der Bundesrepublik lebenden Ausländer von besonderer Bedeutung sind.

Insgesamt bietet das »Ausländergesetz« von Kanein eine zuverlässige Information in einem Bereich, der rechtlich wie politisch gleichermaßen brisant ist, und es wird der aus diesem Grunde hier besonders wichtigen Aufgabe voll gerecht, die zur Durchsetzung »weltoffener, liberaler und humaner Fremdenpolitik« (Vorwort) geschaffenen Normen klar und zuverlässig darzustellen und zu erläutern.

Norbert Wühler

Kelly, J. M.: The Irish Constitution. Dublin: Jurist Publishing Co. 1980. XXXII, 605 S. IR £ 20.– brosch.

Verf. legt einen Kommentar klassischer Art zur irischen Verfassung von 1937 vor. Der Text der 63 Artikel ist in englischer und gälischer Sprache wiedergegeben, und jeder Artikel ist gesondert unter Heranziehung historischer und systematischer Interpretation erläutert, wobei besonderes Gewicht auf die Darstellung der bisherigen Rechtsprechung gelegt wird. Verf. zeigt auf, daß die Verfassung von 1937 weitgehend den schon vorher bestehenden Rechtszustand widerspiegelt. Immerhin beruht nun die Kodifikation auf neuem Geltungsgrund bzw. konstituiert diesen. So geht es naturgemäß bei der Kommentierung um die Fortentwicklung des Rechts, begünstigt durch das Institut der *judicial review* (Art. 34) und unter dem Gesichtspunkt der Lösung Irlands vom Einfluß des Rechts Großbritanniens in seiner Wandlung zur Republik. Die Abschnitte der Verfassung folgen weitgehend einer kontinental-traditionellen Anordnung (Nation, Staat, Präsident, Parlament, Gesetzgebung, Regierung, Gerichtsbarkeit, Grundrechte, Verfassungsänderung). Beeindruckend ist die Betonung des Zusammenhangs von Nation und Religion, den schon die Präambel klar zum Ausdruck bringt. Bei der Abgrenzung des Staatsgebiets (Art. 2) werden die Hoheitsgewässer besonders genannt, wobei der Kommentar auf neuere Entwicklungen (Wirtschaftszone, Festlandsokkel) eingeht. Die irische Sprache hat als offizielle Staatssprache Vorrang vor dem Englischen. Das Verbot verfassungswidriger Gesetzgebung, das im britischen Recht als Formalprinzip nicht bestehen kann, wird durch den Obersten Gerichtshof kontrolliert. Das Zweikammersystem, die Wahlgrundsätze, die Zulässigkeit eines Referendums, die Erklärung des Kriegszustandes, die Notstandsregelung u. a. m. werden eingehend kommentiert. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über die internationalen Beziehungen, die Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts und die Beziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften. Die Grundrechte folgen klassischer Typeneinteilung, wobei im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip ein Mittelweg zwischen dem System sozialer Grundrechte und demjenigen einer Generalklausel gewählt wurde; der Sozialstaatsauftrag (Art. 45) findet sich im Anschluß an die Aufzählung der Grundrechte und wird, ohne also an den Grundrechten teilzuhaben, doch recht eingehend spezifiziert. Diese Hinweise auf Verfassung und Kommentar können nur in groben Zügen das interessante und ausgezeichnete Werk charakterisieren, das auch für die Rechtsvergleichung von außerordentlichem Wert ist.

Karl Doehring

Mangas Martín, Araceli: *El Comité de representantes permanentes de las Comunidades europeas*. Madrid: Centro de Estudios Constitucionales 1980. XX, 235 S. (Colección Instituciones políticas). Ptas. 625.– brosch.

Zentrales Thema der Arbeit, welche die Verfasserin als Dissertation an der Universidad Complutense in Madrid vorlegte, ist die Rolle des Ausschusses der Ständigen Vertreter (COREPER) beim Entscheidungsprozeß innerhalb der EG. Dabei entwickelt die Verfasserin folgende Hauptthese: Während der Ausschuß ursprünglich als Hilfsorgan des Ministerrates zur Ausführung ihm von diesem übertragener Aufgaben geschaffen worden war, hat er sich im Laufe der Zeit faktisch Kompetenzen angeeignet, die der Kommission der Gemeinschaften vorbehalten waren. Darüber hinaus hat er in der Praxis auch die dem Ministerrat nach den Verträgen zugewiesene Stellung geschwächt.

Um ihre These zu untermauern, untersucht die Verfasserin ausführlich die Ursprünge, die rechtlichen Grundlagen, das tatsächliche Funktionieren und die Arbeitsweise des Ständigen Ausschusses und insbesondere die Ursachen, auf Grund derer seine Rolle im Entscheidungsprozeß der Gemeinschaften ein solches Übergewicht bekommen konnte. Dabei ist ein eigenes Kapitel den sogenannten »A«-Entscheidungen gewidmet, bei deren Vorbereitung, Diskussion und Annahme der Ausschuß in der Praxis eine größere Kontrolle als die Kommission und der Rat ausübt, was zumindest dem Geist der Gemeinschaftsverträge widerspricht. Bei der Untersuchung der Art und Weise, in der die Außenbeziehungen der Gemeinschaften ablaufen, stellt die Verfasserin fest, daß der Ausschuß hier ebenfalls faktisch weitergehende Befugnisse wahrnimmt, als ihm rechtlich eigentlich zustehen.

Die Studie beschränkt sich jedoch nicht nur auf eine formale Beschreibung des Ausschusses der Ständigen Vertreter, sondern unterzieht auch die europäische Realität einer kritischen Würdigung. Dabei zeigt sie Abwege des Integrationsprozesses auf, die nach dem Urteil der Verfasserin ihren Ursprung in nationalistischen Tendenzen haben und die sich letztlich gegen das Wesen der Gemeinschaften als supranationale Organisation wenden.

Die Verfasserin schlägt daher u. a. vor, daß die Kommission als das von den anderen Organen kontrollierte Gemeinschaftsorgan *par excellence* ihre Befugnisse wieder verstärkt an sich zieht und erweitert. Der Ständige Ausschuß als Organ von Regierungsvertretern hingegen sollte sich in der Praxis wieder darauf beschränken, seine Befugnisse nur in dem ihm rechtlich zugewiesenen Umfang auszuüben.

Roberto Mayorga, z. Z. Heidelberg

Mayer, Udo / Sibylle Raasch: *Internationales Recht der Arbeit und Wirtschaft*. (Wiesbaden): Westdeutscher Verlag (1980). 292 S. (Studien zur Sozialwissenschaft, Bd. 44). DM 36.– brosch.

Es ist immerhin auffällig, daß ein Buchtitel in der Benennung des behandelten Themas die Gliederung des Werks konterkariert: Das »Internationales Recht der Arbeit« findet sich – dargestellt von U. Mayer – hier aber erst im dritten und

letzten Teil des Buches wieder (S. 185 ff.), nachdem zuvor die Koautorin zunächst das »Internationale Recht auf Freihandel« (S. 11 ff.) erörtert und sodann sich mit dem Problemkreis von »Schutz und Kontrolle des Privateigentums durch das Völkerrecht« (S. 102 ff.) beschäftigt. Beim Fortschreiten der Lektüre wird einem jedoch diese Besonderheit alsbald einsichtig; die Sympathie beider Verfasser gilt recht eindeutig den Unterprivilegierten, nicht nur den »armen Massen« in den Staaten der sog. Dritten Welt, sondern generell dem Teil der Weltbevölkerung, den man im angloamerikanischen Bereich kurz als "labo(u)r" kennzeichnet.

Nun ist es sicherlich einem Vorhaben, das die »Interdependenz ökonomischer Verflechtung und völkerrechtlicher Regulierung ... an Zentralaspekten des Welt Handels, des internationalen Eigentumsschutzes und der internationalen Bestimmungen zum Schutz der Arbeitskraft« (S. 9) aufzeigen will, nicht schon von vornherein anzulasten, daß es bewußt einen parteiischen Standpunkt einnimmt – zumal bei Themen, deren Debatte emotional höchst aufgeladen ist und die zuletzt der Brandt-Bericht unter der bezeichnenden Überschrift »Das Überleben sichern« aufgegriffen hat. So führt ihr »progressiver« Ansatz Raasch zu einer durchaus bedenkenswerten Kritik an der gegenwärtig geübten Praxis der Entschuldung von Entwicklungsländern (S. 64) oder am ambivalenten Inhalt von Lomé I (S. 92 ff.). Aufschlußreich ist auch die Erörterung des Umschwungs in der völkerrechtlichen Beurteilung der Eigentums- und Enteignungsproblematik (S. 112 f.) sowie die ansatzweise Aufarbeitung der wirtschaftlichen Seite der KSZE-Schlußakte (S. 127).

Neuland betritt auch Mayer, wenn er untersucht, ob eine Kontrolle multinationaler Konzerne (!) »durch gewerkschaftliche Gegenmacht« Erfolgchancen haben könne (S. 176 ff.), wobei er durchaus skeptisch urteilt (S. 179). Im Bereich des Internationalen Arbeitsrechts schließlich mißt dieser Autor vornehmlich verschiedenen ILO – Übereinkommen Bedeutung bei als Kristallisationspunkten eines Standards von internationalen Normen des Arbeits- und Sozialrechts, obgleich er die Schwierigkeiten bei deren innerstaatlichem Vollzug nicht verkennt (S. 210 f., 247 f.). Primäres und sekundäres europäisches Gemeinschaftsrecht hält er hingegen allenfalls im Bereich der Freizügigkeit (Art. 48 ff. EWG-Vertrag) für arbeitnehmerfreundlich (S. 237 ff.).

Die genannten Beispiele mögen zeigen, daß das Werk von Mayer / Raasch, das sich seinem eigenen Anspruch nach (S. 10) nicht zuletzt an studentische Interessenten wendet, eine eingängig-kritische Darstellung aktueller Probleme des Weltwirtschaftsgeschehens bietet, ohne jedoch – und dies schmälert seinen Wert doch erheblich! – elementaren wissenschaftlichen Ansprüchen an die Aufbereitung und Exaktheit des behandelten Stoffes zu genügen.

Es ist schon ärgerlich, von einer »Internalisierung von Handel und Produktion« lesen zu müssen (S. 23), von IWF-»Sonderbeziehungsrechten« (S. 97), »exterritorialer Wirkung nationalstaatlicher Hoheitsakte« (S. 149) oder gar von "expatriots" (S. 169). Mag man solche und ähnliche Fehler (Daten, Rechtsvorschriften!) noch allzu hastiger Fahnen-Durchsicht zuschreiben, so erweist sich der Anmerkungsteil

bei genauerem Augenschein als insgesamt unzulänglich. Zum einen haben die Verfasser außer einigen UN- und EG-Dokumenten fast nur deutsches Schrifttum herangezogen, wobei sich die Zeitschriften-Fundstellen in der Mehrzahl auf Europa-Archiv und Recht der Internationalen Wirtschaft beschränken. So sucht man etwa zum Themenkreis GATT vergeblich grundlegende Darstellungen wie die von Jackson (1969) oder Dam (1970); ebensowenig ist Ipsens Lehrbuch des Europäischen Gemeinschaftsrechts (1972) angeführt, und eine neuere Völkerrechts-Darstellung wie die von Verdross/Simma taucht - falsch geschrieben! - als *passim*-Verweisung in einer Fußnote auf.

Über die Ergebnisse der Tokio-Runde wird an Hand eines einzigen Zeitungsberichtes referiert (wie Frankfurter Rundschau vom 17. 4. 1979); völkerrechtliche Verträge werden allenfalls im BGBl. II nachgewiesen; kartellrechtliche Grundsatzentscheidungen etwa - und nicht nur diese (siehe S. 84 f.) - übernehmen die Verfasser schlicht aus Grossfelds Überblick über die »Praxis des Internationalen Privat- und Wirtschaftsrechts«, ohne die einschlägigen Erkenntnisse im Original eingesehen zu haben!

Aber auch im Text-Bereich sind offenbare Ungenauigkeiten bzw. Unrichtigkeiten nicht gerade selten: So ist Raasch der Niedergang der "East African Community" wohl ebensowenig geläufig (S. 22) wie die Wandlungen des U.S. Trigger-Price-Systems (S. 31) oder das vielfach erörterte »Zenith«-Verfahren (vgl. z. B. *De Rosa et al.*, 13 *Journal of World Trade Law* 47 [1979]). Nicht unterschieden wird auf S. 66 f. zwischen Kapitalschutzverträgen und Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit; der Lomé I-Konvention werden die »Abkommen von Maghreb« (!?) zur Seite gestellt (S. 81); zur Höhe der öffentlichen Entwicklungsbeihilfe finden sich falsche Angaben (S. 101; vgl. etwa O. C. D. E., *Coopération pour le développement* [1978] 211).

Wenngleich der von Mayer bearbeitete Teil des Buchs demgegenüber weniger augenfällige Mängel aufweist, so lassen sich doch auch hier kritische Bemerkungen kaum vermeiden: Mögen die »staatlichen internationalen Organisationen« (S. 190) nur eine ungeschickte Übersetzung von "go(u)vern(e)mental" sein, so liest man wenig später (S. 205) erstaunt von einem »Schutz zur Arbeitslosigkeit«, wie es überhaupt in der Folge von Druckfehlern geradezu wimmelt. Die in den letzten Jahren rapide angestiegene Schuldenlast vieler Entwicklungsländer (siehe *Financial Times* vom 8. 8. 1980) würdigt Mayer keines Wortes; er gibt vielmehr Zahlen aus dem Jahre 1969 an! Es wundert einen dann kaum noch, wenn BVerfGE 39, 334 als »BVerfGE 1975, S. 1641«, Carlo Schmid als »G.« Schmid verunstaltet wird, »v. Mangoldt/Klein/Herzog« einträchtig als Grundgesetz-Kommentatoren fungieren und von einer »Europäische(n) Grundrechtszeitung« die Rede ist, wobei sich all' dies komprimiert auf S. 281-283 wiederfindet. - Gewarnt sei schließlich vor Anm. 35 zu Teil III 4 (S. 282): Wenn dort auf »oben 4. 4. 2.« hingewiesen wird, so ist doch wohl 3. 3. 4. gemeint - oder?

Fazit (*sine ira et studio*): Ein - in jedem Wortsinne - an-/aufregendes Buch für

die mit dem Thema vertrauten Leser, eine Zumutung für die studentischen Adressaten!

Ludwig Gramlich

Menschenrechte, Förderalismus, Demokratie. Festschrift zum 70. Geburtstag von Werner Kägi. Hrsg. von Ulrich Häfelin, Walter Haller, Dietrich Schindler. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag 1979. XIII, 454 S. SFr. 74.– geb.

Mit der vorliegenden Festschrift für Werner Kägi wollten die Herausgeber »ein Spiegelbild der Ausstrahlung de(s) durch sie geehrten Menschen« entwerfen. Dementsprechend wird dem vielfältigen Denken und Wirken des Jubilars, der sich nicht nur als Lehrer und Literat insbesondere auf verfassungsrechtlichem und staatstheoretischem Gebiet einen bleibenden Namen gemacht, sondern sein breites Wissen und seine christlich-moralische Grundüberzeugung auch in ein aktives politisches Engagement auf nationaler und internationaler Ebene umgesetzt hat, schon durch die breit gefächerte Themenwahl sinnfällig Tribut gezollt. Insgesamt finden sich Beiträge von 25 in- und ausländischen Autoren, die sich im wesentlichen alle den Bereichen »Menschenrechte-Föderalismus-Demokratie« zuordnen lassen. An dieser Stelle kann nicht auf jeden einzelnen Beitrag in dieser Festschrift eingegangen werden. Die Studien zur Stellung des jüdischen Rabbinats in Israel von I. Englar d oder zur Staatstheorie in Friedrich Schillers Wilhelm Tell von P. Schneider seien deshalb hier auch nur erwähnt, um die schöpferische Breite dieses Bandes sichtbar zu machen.

Dem Themenbereich »Menschenrechte« gewidmet sind u. a. ein Überblick über die jüngste Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts zu den Grundrechten von J.-F. Aubert, Ausführungen von T. Fleiner zur Stellung der Minderheiten im schweizerischen Staatsrecht, Betrachtungen von J. Freymond über Gewalt und Lebensqualität, die Studie von A. Verdross, welche die historischen und philosophischen Wurzeln der Konzeption der menschlichen Würde als Grundlage für die Menschenrechte aufdecken will, die Ausführungen von P. Saladin und H. Walder zum schweizerischen Beitrag im Kampf gegen die Folter und schließlich D. Schindlers Überlegungen zum Verhältnis des Kriegesrechtes zu den Menschenrechten. Gerade auch diese beiden letzten Beiträge enthalten eine Fülle anregender Gedanken. So zeigen Saladin und Walder die Vorgeschichte, das sachliche Anliegen und die Realisierungschancen des »Genfer Projektes« einer internationalen Konvention gegen die Folter auf, die eine umfassende Geltung des Folterverbotes und ein wirksames permanentes Überwachungssystem anstrebt. Während hierfür im Genfer Entwurf die Einsetzung einer unabhängigen Internationalen Überwachungskommission vorgesehen ist, plädieren die Verfasser – wohl allzu optimistisch – auf längere Sicht für die Schaffung eines »Internationalen Gerichtshofes zur Beurteilung von Verletzungen der persönlichen Freiheit«. Schindler gelangt in seinem Beitrag zu dem Ergebnis, daß die UN-Menschenrechtsinstrumente sowie die Europäische und Amerikanische Menschenrechtskonvention, obwohl in erster Linie für Friedenszeiten konzipiert, grundsätzlich auch im Falle bewaffneter Konflikte neben den Genfer Konventionen samt den beiden

Zusatzprotokollen von 1977 zur Anwendung kommen können; damit werden den vom Konflikt betroffenen Individuen zwar im wesentlichen keine zusätzlichen materiellen Menschenrechtsgarantien verschafft, immerhin aber der Zugang zu wirksameren Rechtsschutzverfahren eröffnet.

Zur Thematik der in enger Wechselbeziehung stehenden Strukturprinzipien »Föderalismus« und »Demokratie« findet sich in der Festschrift gleichfalls eine Reihe gedankenreicher Aufsätze. Erwähnt seien hier insbesondere die Studie von Ch. Dominicé über Föderalismus, Demokratie und Verfassung, F. Gygis Beschreibung der durch den Erfolg des jurassischen Separatismus bedingten Umbruchsituation des schweizerischen Bundesstaatsprinzips, W. Hallers Darstellung der Raumplanung im demokratisch-föderalistischen Rechtsstaat sowie – als wertvolle Bereicherungen der allgemeinen modernen Demokratiediskussion – die Untersuchungen von M. Bridel und U. Scheuner jeweils speziell zur Bedeutung des Mehrheitsprinzips in der demokratischen Grundordnung. K. Eichenbergers Artikel über Entwicklungstendenzen in der schweizerischen Demokratie, in dem er sich gegen moderne Tendenzen wendet, die eine Antinomie von Demokratie und Rechtsstaat behaupten, und schließlich R. L. Jagmettis Bemerkungen unter dem Titel »Demokratie im Umbruch«, mit denen er gleichfalls auf Prozesse der Fortentwicklung demokratischer Institutionen unter Zurückdrängung des Aspektes der Rechtsstaatlichkeit aufmerksam macht, sind ebenfalls hervorzuheben.

Am Ende stehen L. Wildhabers weit über die schweizerischen Verhältnisse hinausreichende Überlegungen zu den Implikationen der drei Grundwerte »Menschenrechte-Föderalismus-Demokratie« auf die Inhalte der Außenpolitik. Dabei läßt er sich von der Maxime leiten, daß »die Verfassung ein ausgewogenes Mittelmaß zwischen Offenheit nach außen und internationaler Solidarität auf der einen Seite, Erhaltung der internen Grundstrukturen und Beharren auf unverzichtbaren Fundamentalgeboten auf der anderen Seite zu realisieren suchen (muß)« (S. 425).

Mit der Festschrift für Werner Kägi ist damit ein Sammelband entstanden, der dem Jubilar zur Ehre gereicht, zugleich aber auch schon wegen seiner Themenvielfalt und seines Gedankenreichtums breite wissenschaftliche Beachtung verdient.

Ulrich Beyerlin

Ress, Georg: Die Rechtslage Deutschlands nach dem Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1978. XIV, 436 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 71). DM 66.– geb.

Bei der Arbeit von Ress handelt es sich um eine Habilitationsschrift, die im Rahmen der Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht herausgegeben wurde.

Da, wie die politische Wirklichkeit zeigt, auch nach dem Abschluß des Grundlagenvertrages vom 21. 12. 1972, der das völkerrechtlich und staatsrechtlich umstrittene Verhältnis der beiden deutschen Staaten zueinander in wesentlichen

Bereichen neu ordnet, noch zahlreiche Fragen umstritten und der Klärung bedürftig sind, hat es sich Ress zur Aufgabe gemacht, diese Probleme juristisch abzuklären. Das Ergebnis ist eine umfangreiche, verständliche und gute Kommentierung des Grundlagenvertrages. Zwar erhebt die Arbeit erklärtermaßen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, beschäftigt sich dafür aber besonders intensiv mit den aktuellen und wichtigsten juristischen Streitpunkten.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt bei der Auslegung der einzelnen Vertragsbestimmungen sowie der Klärung der Frage, inwieweit die Regelung der »deutschen Frage« noch offengeblieben ist. Einleitend geht Ress kurz auf die Rechtsnatur des Vertragswerkes und seiner eventuellen Verknüpfung mit dem sogenannten Bahr-Papier ein. Das erste Kapitel befaßt sich dann eingehend mit der Präambel als Vertragsbestandteil und dem darin vereinbarten »offenen Dissens über grundsätzliche Fragen«. Ress kommt dabei zu dem Ergebnis, daß der Grundlagenvertrag die nationale Frage ausklammert und nicht beantwortet. Ein Verzicht auf Wiedervereinigung sei hierin nicht zu erblicken. Nach einer umfangreichen Prüfung ist Ress der Ansicht, daß der »Brief zur deutschen Einheit« die deutsche Frage »offenhält« und als Auslegungsregel im Sinne des Art. 31 Abs. 2b Wiener Vertragsrechtskonvention (S. 140) zu werten ist. Denn die möglicherweise abweichende Erklärung, die von dem Außenminister der DDR vor der Volkskammer abgegeben wurde, sei weder inhaltlich, noch der Form und dem Verfahren nach geeignet, die Annahme des Briefes als Interpretationsinstrument rechtswirksam zu widerrufen.

In einem weiteren Kapitel wird der rechtliche Gehalt der besonderen Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR erörtert (S. 154 ff.). Hierbei werden vorwiegend die verschiedenen völkerrechtlichen Theorien hinsichtlich des Fortbestehens des deutschen Reiches, insbesondere die Identitätstheorie, sowie die Auswirkung des Grundsatzes der »guten Nachbarschaft« (S. 229 ff.) gewürdigt.

Die Auslegung des Begriffs der guten Nachbarschaft nimmt bei Ress einen breiten Raum ein. Ausführlich widmet er sich der Darstellung von Gegenmeinungen, wie z. B. der von Kimmich (S. 251/252). Ress geht mit der h. M. davon aus, daß es sich bei dem Grundsatz der guten Nachbarschaft um einen anerkannten Rechtsgrundsatz und nicht nur um eine politische Handlungsmaxime handelt. Dieser Rechtsgrundsatz verpflichtet die Staaten, bei der Ausübung ihrer Rechte dem Nachbarstaat keinen Schaden zuzufügen. Der Begriff der »normalen gut-nachbarlichen« Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR sei geprägt durch die Sonderlage, in der sich die beiden Staaten befinden, nämlich der Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Gesellschaftssystemen, zu antagonistischen militärischen Bündnissystemen und des Fortbestandes der deutschen Nation und der alliierten Rechte und Verantwortlichkeiten. Um trotz dieser Sonderlage gut-nachbarliche Beziehungen zu erreichen, müssen beide Seiten ein hohes Maß an Verständigungs- und Kooperationsbereitschaft zeigen. Die Pflicht dazu ist mit diesem Vertragsbegriff untrennbar verbunden. Er bringt für beide Seiten eine

schwer näher zu umschreibende, jeweils zu konkretisierende Pflicht zur Bemühung um ein Einvernehmen.

Ein Problemkreis, der gelegentlich für die Bundesregierung von Bedeutung war und in der jüngsten Veröffentlichung von Benno Zündorf, *Die Ostverträge*, S. 226, wieder aufgegriffen wurde, wird von Ress in diesem Zusammenhang nicht näher untersucht, nämlich die Frage, ob sich aus dem Begriff der »normalen gut-nachbarlichen Beziehungen« irgendetwas zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Grenzsicherungsanlagen der DDR ableiten läßt.

Hingegen trifft Ress (S. 256 ff.) sehr klare Aussagen über die Anwendung des Prinzips der guten Nachbarschaft auf einige andere aktuelle Streitfälle, wie z. B. die Drosselung des Besuchsverkehrs durch einseitige Maßnahmen eines der beiden Vertragspartner, etwa durch eine geänderte Regelung des Zwangsumtausches. Nach Ress verletzt eine einseitige Erhöhung der Mindestumtauschsätze solange nicht den Grundsatz der guten Nachbarschaft, als diese keinen Mißbrauch darstellt in der Weise, daß jeglicher Besuch durch die Regelung effektiv unmöglich gemacht würde (S. 259).

Ress behandelt auch eingehend den besonderen Status der ständigen Vertretung (S. 272 ff.), der durch Erklärungen der DDR erst kürzlich wieder in Zweifel gezogen wurde. Hieran schließt sich eine Auslegung der Art. 4 (»Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen davon aus, daß keiner der beiden Staaten den anderen international vertreten oder in seinem Namen handeln kann«) und Art. 6 (»Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen von dem Grundsatz aus, daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt. Sie respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten«) des Grundlagenvertrages und eine Untersuchung über ihr Verhältnis zueinander an (S. 298). Ress erläutert in diesem Kapitel das Problem der Abgrenzung staatlicher Hoheitsrechte im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. In einem weiteren Kapitel (S. 335) wird Art. 7 (Verpflichtung praktische und humanitäre Fragen zu regeln) des Grundlagenvertrages ausgelegt. Es werden die rechtlichen Bindungen für Folgeverträge sowie der Abschluß von Folgeverträgen und deren Auswirkungen auf den Grundlagenvertrag besprochen.

Ausführlich geht Ress auch auf die Relativierung der vertraglichen Regelungen und der zugestandenen Rechte und Pflichten durch die sogenannte »Unberührtheitsklausel« des Art. 9 (»Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik stimmen darin überein, daß durch diesen Vertrag die von ihnen früher abgeschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen und mehrseitigen internationalen Verträge und Vereinbarungen nicht berührt werden«) des Grundlagenvertrages ein. Aus den an die Alliierten gerichteten Noten ergibt sich eine Einigung zwischen beiden deutschen Staaten über den prinzipiellen Fortbestand des Besatzungsrechts in Deutschland. Die DDR hat nach Ress mit ihrer Zustim-

mung zu einer solchen Klausel auch die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte über Deutschland als Ganzes und in bezug auf Berlin zur Kenntnis genommen (S. 374 ff.). In Anbetracht dieses Ergebnisses hätten vielleicht noch zwei Detailfragen des vereinbarten Notenwechsels erörtert werden können. Was den Inhalt des im Briefwechsel vom 21. 12. 1972 vereinbarten Textes der Noten anbelangt, fällt auf, daß – anders als z. B. in Art. 2 Deutschlandvertrag – »Deutschland« als Bezugsobjekt der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte *expressis verbis* gerade nicht mehr erwähnt wird. In formeller Hinsicht ist bedeutsam, daß Bundesrepublik Deutschland und DDR nicht gemeinsam den Fortbestand und Vorrang der Viermächte-Rechte den Siegermächten notifizieren, sondern daß dies in getrennten Noten geschieht. Es wird deshalb für die Bundesrepublik schon aus formellen Gründen kaum möglich sein, auf die Auslegung der von der Regierung der DDR der Sowjetregierung übermittelten Note Einfluß zu nehmen, um für alle Beteiligten sicherzustellen, daß die Siegerrechte auf Deutschland als Ganzes und nicht nur mehr auf Berlin (West) bezogen erscheinen, wie dies die DDR immer wieder behauptet.

Insgesamt verdient jedoch das reich dokumentierte, klar und übersichtlich geschriebene Buch die Bezeichnung »Standardwerk«. Es beinhaltet die derzeit umfassendste und gründlichste Untersuchung eines rechtlich wie politisch immer noch höchst kontroversen Themas. Es ist für Lernende, Lehrende wie auch für die Praktiker des Staats- und Völkerrechts gleichermaßen gut geeignet.

Dieter Blumenwitz, Würzburg

Riedel, Jürgen: Multilaterale Industriekooperation. Die Initiativen der UNIDO und weitere Ansätze. Unter Mitarbeit von G. Ebert, R. Osterkamp, T. Seibert. *Multilateral Industrial Cooperation: UNIDO Initiatives and other Approaches (a detailed English summary)*. München, London: Weltforum Verlag (1980). XII, 320 S. (IFO-Institut für Wirtschaftsforschung München, IFO-Studien zur Entwicklungsforschung, Gesamtedaktion: Hans-Gert Braun, Anton Gälli, Axel J. Halbach, Nr. 7). DM 74.– geb.

Als Folge der zunehmenden Industrialisierung der Dritten Welt sowie der Diskussion um eine Neue Weltwirtschaftsordnung sind Fragen der internationalen Arbeitsteilung und der industriellen Zusammenarbeit zu Schwerpunkten multilateraler Initiativen geworden. Die vorliegende Untersuchung, aus einer Studie für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit hervorgegangen, bringt eine Analyse der multilateralen Industriekooperation auf verschiedenen Ebenen. Das Schwergewicht – auch vom Umfang her – liegt dabei auf der Tätigkeit der UNIDO, der Organisation für industrielle Entwicklung der Vereinten Nationen. Hier stellt der Verfasser zunächst das durch den Aktionsplan von Lima eingeführte Konsultationssystem der UNIDO dar, das ein Forum für einen Dialog zwischen Industrie- und Entwicklungsländern sowie innerhalb der zweiten Gruppe schaffen soll. Es folgt eine Beschreibung der Forschungstätigkeit des Internationalen Zentrums für Industriestudien (ICIS) sowie der sogenannten "Joint Study", die The-

sen und Vorschläge zur weltweiten Industrieentwicklung für die III. Generalkonferenz der UNIDO vorlegte. Anschließend werden unter dem Stichwort »Investitionsklima« die Rahmenbedingungen in Entwicklungsländern für die internationale Industriekooperation einer kritischen Bewertung unterzogen und Möglichkeiten ihrer Verbesserung untersucht. Die Herausarbeitung von auf Grund der bisherigen Kooperationserfahrungen deutlich gewordenen Problemen und von Ansätzen für Förderungsmaßnahmen schließt die Untersuchung für den Bereich der UNIDO ab. Die Übersicht über Initiativen multilateraler Industriekooperation wird durch einen von Ebert, Osterkamp und Seibert bearbeiteten Anhang vervollständigt, in dem weitere Ansätze beschrieben werden. Dabei handelt es sich um das AKP-Abkommen der Europäischen Gemeinschaften (mit dem AKP-Zentrum für industrielle Entwicklung) und den Euro-Arabischen Dialog sowie die Süd-Süd- und die Ost-West-Kooperation. Norbert Wühler

Rowles, James: El conflicto Honduras – El Salvador y el orden jurídico internacional (1969). (o. O.: Editorial Universitaria Centroamericana [EDUCA] 1980). 307 S. (Colección Seis). brosch.

Elf Jahre nach dem sog. »Fußballkrieg« haben El Salvador und Honduras mit einem am 30. Oktober 1980 unterzeichneten Friedensvertrag ihre im Gefolge dieser Auseinandersetzung abgebrochenen Beziehungen zumindest formal normalisiert. In diesem Buch beschreibt der Verfasser die Ursachen und den Verlauf jenes Krieges, und er untersucht den Einfluß des Völkerrechts und seiner Institutionen und Akteure auf den Konflikt. Zunächst gibt er einen Abriss der Bildung und Entwicklung des Zentralamerikanischen Gemeinsamen Marktes sowie der Probleme, die darin insbesondere das Verhältnis von El Salvador und Honduras belasteten. Es folgt die Beschreibung der Ereignisse bis zu dem berühmt-berüchtigten Fußballspiel zwischen den Nationalmannschaften der beiden Länder am 15. Juni 1969 und danach sowie des Ablaufs des »Krieges der 100 Stunden«. Besonders interessant sind in diesem Zusammenhang die Informationen, die der Verfasser über die Bemühungen zur Vermeidung des Waffengangs selbst mitteilt: trotz teilweise intensiver Aktivitäten war keine der eingeschalteten Personen oder internationalen Organisationen entschlossen oder aber kompetent genug, die schon länger vorprogrammierte militärische Auseinandersetzung zu verhindern; dies gilt für die Interamerikanische Menschenrechtskommission und die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) ebenso wie für die Vermittlungsversuche der Botschafter mehrerer amerikanischer Staaten und der Außenminister der übrigen zentralamerikanischen Länder.

Bei der völkerrechtlichen Analyse des Konflikts arbeitet der Verfasser als Hauptprinzipien, die sich gegenüberstanden, die Pflicht zur Beachtung fundamentaler Menschenrechte des Einzelnen auf der einen, die territoriale Souveränität der Staaten und das Interventionsverbot auf der anderen Seite heraus, wobei er vor allem die einschlägigen Vorschriften der Charta der OAS heranzieht. Dabei begegnen diejenigen seiner Schlußfolgerungen, die eine Stärkung der Kompetenzen der

Interamerikanischen Menschenrechtskommission für Fälle »massenhafter« Menschenrechtsverletzungen und die Schaffung neuer internationaler Mechanismen der Streitbeilegung empfehlen, nach der Praxis der dreijährigen peruanischen, von den USA geförderten Vermittlungsbemühungen in diesem Konflikt allerdings eher vorsichtiger Skepsis. Dabei steht die eigentliche Bewährungsprobe für die jetzt gefundene Friedensregelung angesichts der politischen Situation in und um El Salvador auch erst noch bevor.

Norbert Wähler

Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Völkerrecht. 4., erw. Aufl. Köln [etc.]: Heymann (1980). XXIII, 414 S. (Academia Iuris, Lehrbücher der Rechtswissenschaft). DM 39.– brosch.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften. 3., vermehrte Aufl. Köln [etc.]: Heymann (1979). XXXVI, 420 S. (Academia Iuris, Lehrbücher der Rechtswissenschaft). brosch.

Die beiden hier angezeigten Darstellungen gehören mittlerweile zu den Standardwerken jedenfalls für den Bereich der völkerrechtlichen Ausbildung, aber wohl auch für den wissenschaftlich mit dem Völkerrecht Befassten, der eine schnelle und erste Information auf aktuellem Stand sucht.

Das »Völkerrecht« behandelt manchmal knapp, aber im wesentlichen jeweils ausreichend die Fragen des allgemeinen Völkerrechts in der klassischen Unterteilung in Grundlagen, Quellen, Völkerrechtssubjekte, Organe der Völkerrechtsgemeinschaft, (völkerrechtliche) Wesensmerkmale des Staates, Fragen der Souveränität und Immunität, das völkerrechtliche Unrecht, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und das Kriegs- und Neutralitätsrecht. Die Darstellung, die etwa alle fünf Jahre eine neue Auflage erfahren hat, trägt der zuweilen raschen Entwicklung in wichtigen Bereichen des Völkerrechts (Entwicklungsvölkerrecht, Seerecht und humanitäres Kriegsrecht) Rechnung, was gerade für die vorliegende 4. Aufl. eine weitgehende Neubearbeitung erforderte. Auf einem sehr aktuellen Stand sind auch die Literaturhinweise, die allerdings (mit allen Nachteilen, die dieses System mit sich bringt) jeweils den einzelnen Kapiteln geschlossen vorangestellt werden und nur an wenigen Stellen durch besondere Hinweise im Text ergänzt werden. Letztlich ist dieses aber ebenso eine Konsequenz des Kurzlehrbuch-Charakters, wie die weitgehende Konzentration auf die eigene Auffassung des Autors, der auf abweichende Meinungen nur ausnahmsweise hinweisen kann, ohne sich mit ihnen tiefer auseinanderzusetzen. Doch obwohl es sich um ein Kurzlehrbuch handelt, ist der Benutzer beeindruckt von den vielfältigen Detailinformationen und der begrüßenswert großen Zahl von Beispielen zur Verdeutlichung. Innerhalb der gesamten Darstellung wird durch häufige Querverweise auf andere Randziffern das Auffinden verwandter Fragen und zusätzlicher Informationen erleichtert. Manchmal findet man unter der angegebenen Randziffer allerdings auch nichts; das ist jedoch die Ausnahme, so wie man dem Buch insgesamt ein hohes Maß an Vollständigkeit bestätigen kann.

So begrüßenswert diese Vollständigkeit und die zahlreichen Einzelhinweise sind, so scheint mir doch das »Völkerrecht« mit der 4. Aufl. an einer konzeptionellen Entscheidungsgrenze angelangt zu sein, bei der die Alternativen lauten: Entweder ein Handbuch unter nicht unerheblicher Erweiterung des Umfanges oder bewußte Beschränkung auf die wesentlichen Grundzüge. Eine weitere Vermehrung der Details ohne Vertiefung, sondern eher unter Verknappung der Darstellung, kann auf den Nichtversierten (und an Studenten wendet sich das Buch in erster Linie) eher verwirrend wirken und hinsichtlich der drucktechnischen Herstellung – und das gilt allmählich für viele Werke dieser Reihe – ist die Grenze dessen, was dem Leser an mikroskopischen Satztypen zumutbar ist, erreicht, wenn nicht überschritten.

Das »Völkerrecht« kann die zusammenhängende Darstellung des Rechts der Internationalen Organisationen weitgehend aussparen und sich insoweit auf die Mitwirkung der Vereinten Nationen an der einvernehmlichen oder auch zwangsweisen Schlichtung von Streitigkeiten (im 8. Abschnitt) beschränken, weil es praktisch von der ersten Auflage an von dem Kurzlehrbuch über »Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften« begleitet wurde, das (erstmalig 1967 erschienen) jetzt in der 3. Aufl. vorliegt und an zahlreichen Stellen auf die Randziffern des »Völkerrechts« verweist und so die notwendige Verbindung zusätzlich herstellt. Die Trennung, die auch der heute vielfach aufzufindenden Untergliederung der völkerrechtlichen Vorlesungen entspricht, wird und ist nicht nur durch die Fülle des Stoffes oder didaktische Gründe gerechtfertigt, sondern auch durch den Umstand, daß das Recht der Internationalen Organisationen weitgehend Vertragsrecht und nicht allgemeines Völkerrecht ist. Das Lehrbuch füllte seinerzeit (vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd. 29 [1969], S. 196) und füllt auch heute noch insofern eine Lücke, als es die Rechtsfragen der Internationalen (und dabei vorwiegend zwischenstaatlichen) Organisationen, die gemeinsamen Grundlagen und Strukturelemente systematisch zusammenfaßt und durch die Darstellung der übergreifenden Wesensmerkmale und Funktionsweisen auch die Möglichkeiten und Grenzen der Tätigkeit einzelner Organisationen verdeutlicht. So werden u. a. neben der Rechtsnatur und Rechtspersönlichkeit der Internationalen Organisationen ihre Entstehung und Auflösung behandelt, die willensbildenden Strukturelemente, das Zusammenwirken der Organe, die Rechts-erzeugung durch Internationale Organisationen, ihre Außenbeziehungen und ihre Stellung im Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten. Das Kurzlehrbuch will sich bewußt auf die Fragen des Aufbaus der Internationalen Organisationen konzentrieren und die Aufgaben und das materielle Recht der einzelnen Organisationen jeweils nur kurz (im 4. Abschnitt) umreißen, deshalb wäre es nicht fair, dem Buch hinsichtlich des letzteren Bereiches Mängel vorzuwerfen. Wer es aber zu Rate zieht, um wenigstens einen Einstieg für die Untersuchung insbesondere schwererer zugänglicher Organisationen zu finden, ist dennoch etwas enttäuscht. Was dort beispielsweise zusammengefaßt über die Arabische Liga, die OAS oder

die OAU zu finden ist, begnügt sich im Extremfall mit fünf Zeilen, und auch das Register fördert nicht viel mehr zutage. Manches ist dabei auch noch deutlich überholt (z. B. Randziffer 2219), und die amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969 (in Kraft seit 1978) fehlt in beiden Darstellungen völlig. Da an keiner Stelle Fundstellen für die Gründungsverträge genannt werden, kann man nur hoffen, daß die zumeist im Telegrammstil zitierten Monographien, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird, so auch auffindbar sind. Diese Bemerkungen mögen jedoch lediglich als Anregung verstanden werden, dort, wo die Darstellung absichtlich sehr kurz wird, wenigstens etwas großzügiger mit weiterführenden Hinweisen zu sein.

Insgesamt gesehen sind beide Kurzlehrbücher auf Grund ihrer Vollständigkeit, Aktualität und klaren und verständlichen Sprache nicht nur dem Studenten durchaus zu empfehlen.

Torsten Stein

Skouris, Wassilios: Verletztenklagen und Interessentenklagen im Verwaltungsprozeß. Eine rechtsvergleichende Studie zur Anfechtungslegitimation des Bürgers. Köln [etc.]: Heymann (1979). XXXIX, 272 S. DM 110.- geb.

Die Unzufriedenheit mit der Abgrenzung des Kreises der Klagebefugten im deutschen Verwaltungsprozeß, die immer wieder geäußert wird, ist sicherlich Anlaß genug für eine gründliche historisch-dogmatische Aufarbeitung dieses Problemkreises und das Bemühen, hierfür Ergebnisse der Rechtsvergleichung fruchtbar zu machen. Die Behandlung der deutschen Dogmatik nimmt dabei allerdings den überwiegenden Raum ein, recht ausführlich wird aber auch auf die Rechtslage in Frankreich eingegangen. Kürzer werden Belgien, Griechenland, Italien, die Schweiz und Österreich behandelt, was sich aber nicht zuletzt daraus rechtfertigt, daß die Rechtslage gerade in den drei erstgenannten Ländern stark durch das französische Vorbild beeinflusst ist. Bedauerlich ist, daß die neue gesetzliche Regelung in den Niederlanden unerwähnt bleibt.

S. arbeitet drei unterschiedliche Typen der verwaltungsgerichtlichen Klage heraus: die Popularklage (die in Kontinental-Europa kaum vorkommt), die Interessentenklage (die die Klage für jeden ermöglicht, der durch ein Verhalten der Verwaltung in seinen Interessen betroffen ist) und die Verletztenklage (die nur bei Verletzung von subjektiven Rechten des Klägers erfolgreich sein kann). Die Anfechtungsklage des § 42 Verwaltungsgerichtsordnung ist der Prototyp der letzteren Klage, der *recours pour excès de pouvoir* des französischen Rechts das Hauptbeispiel für die zweite. Wichtig ist, daß S. hier nicht nur den Unterschied in der Klagebefugnis, sondern auch den in den Aufhebungsgründen, der Kontrolldichte herausarbeitet.

Selbstverständlich gehört auch die Verbandsklage zum Thema. Für das deutsche Recht reiht S. sich ein in den Chor der ablehnenden Stimmen. Neues fällt ihm dabei nicht ein, die Diskussion wird auch nur verkürzt wiedergegeben, insbesondere das rechtsvergleichende Anschauungsmaterial nicht ausgeschöpft.

Die Stärke der Arbeit liegt in ihrer historisch-dogmatischen Dimension. Es wäre

interessant gewesen, etwas mehr über die rechtstatsächlichen Bedingungen und Konsequenzen der beschriebenen Entwicklung und gegenwärtigen Rechtslage (nicht nur in Bezug auf die Verbandsklage, sondern etwa auch hinsichtlich der Massenprozesse bei Industrieansiedlung u. ä.) zu erfahren. Aber man soll wohl niemand vorwerfen, daß er ein Buch nicht geschrieben hat, das er nicht schreiben wollte. Diese selbstgewählte Beschränkung hätte der Verf. vielleicht aber auch bei der Behandlung der Verbandsklage beibehalten sollen.

Michael Bothe, Hannover

Stolzlechner, Harald: Die politischen Rechte der Ausländer in Österreich.

Wien: Braumüller (1980). 123 S. (Salzburger Rechtswissenschaftliche Studien (SRS), hrsg. im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg von Hans-Ulrich Evers, Theo Mayer-Maly und Ilmar Tammelo, Bd. 1). DM 42.– brosch.

Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung behandelt ein engeres Thema, als der deutsche Leser dies angesichts des Titels erwarten würde. Es geht ihm nur um die eigentlichen Rechte des *status activus*, die einen unmittelbaren Einfluß auf die Staatswillensbildung gewähren, während er die das Vorfeld des politischen Prozesses determinierenden Grund- und Freiheitsrechte aus seiner Betrachtung ausschließt. Diese Beschränkung des Blicks rechtfertigt S. unter Hinweis auf ausdrückliche Normierungen österreichischer Verfassungsgesetze. Insgesamt liegt der Schwerpunkt der Untersuchung bei einer Definition des öffentlichen Amtes im Sinne von Art. 3 des Staatsgrundgesetzes von 1867, demzufolge der Zugang zu öffentlichen Ämtern Personen österreichischer Staatsangehörigkeit vorbehalten ist. S. findet das entscheidende Kriterium im Gegensatz zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs in der subjektiven Organwalterstellung: Soweit diese auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Berufsregelung erlangt werde, handele es sich um ein Amt im Sinne des Art. 3 des Staatsgrundgesetzes, eine Anstellung durch privatrechtlichen Vertrag hingegen erfülle die Voraussetzungen nicht. Recht willkürlich erscheinende Ergebnisse können dabei nicht ausbleiben. So etwa dürfen Nichtgebietskörperschaften lediglich Dienstverhältnisse auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages begründen, was S. zu der Schlußfolgerung führt, daß das Bedienstetenverhältnis bei ihnen – im Gegensatz zu den Gebietskörperschaften – Ausländern vorbehaltlos offenstehe (S. 66). Im übrigen meint er, daß die Umgehungsmöglichkeiten infolge der Bindung an den Dienstpostenplan gering seien (S. 45).

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Auseinandersetzung mit dem Wahlrecht der Ausländer bei Bundes-, Landes- und Gemeindewahlen. Ein solches Wahlrecht wird auf Grund der Auslegung des Begriffs »Bundesvolk« als Gesamtheit der österreichischen Staatsangehörigen verneint (S. 81–84).

Wenig zu überzeugen vermag der abschließende Abschnitt über die Rechtswirkungen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (S. 91 ff.). Ohne sich hier mit der Entstehungsgeschichte

des Abkommens oder der Praxis der Vertragsorgane auseinanderzusetzen, glaubt er die Feststellung treffen zu können, daß der Begriff *national origin* in Art. 1 Abs. 1 »auf die Vermeidung der Ungleichbehandlung von In- und Ausländern« hindeute. Ganz offensichtlich wird diese Interpretation durch Art. 1 Abs. 2 widerlegt, was der Verfasser selbst zugeben muß. Statt dessen argumentiert er mit einem unklaren »rechtspolitischen« Ansatz, der aber auf nichts anderes als auf eine Ausweitung der sachlichen Tragweite des Abkommens hinausläuft. Der Begriff *national origin* findet sich etwa auch in Art. 2 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Er stellt gerade nicht auf die Staatsangehörigkeit ab, sondern entfaltet seine Bedeutung vornehmlich im Vielvölkerstaat oder im Bundesstaat, wobei die Konturen vielleicht nicht ganz eindeutig zu ziehen sind. Daß gleichwohl die Mehrzahl der Verbürgungen des Paktes Ausländern wie einheimischen Staatsangehörigen in gleicher Weise zusteht, resultiert aus der Tatsache, daß sie als Jedermann-Rechte ausgestaltet sind.

Man kann der Untersuchung Fleiß und konsequente Logik bei der Interpretation des positiven Rechts der Republik Österreich attestieren. Um auch international stärkere Beachtung zu finden, hätte sie stärker an Gesichtspunkten der Teleologie orientiert sein und auch rechtsvergleichende Erkenntnisse einbeziehen müssen. Offenbar verwehrt aber die vom Verfassungsgerichtshof vertretene »Versteinierungstheorie« eine solche bereichernde Ausweitung des methodischen Instrumentariums. S. schreibt selbst (S. 60), daß eine das sittliche Element der besonderen Hingabe und Treue an den Staat berücksichtigende politisch-ethische Betrachtung »aus interpretationstheoretischen Gründen bei einer ausschließlich auf das Normenmaterial abzielenden Untersuchung außer acht bleiben« müsse.

Chr. Tomuschat, Bonn

Strasser, Daniel: Die Finanzen Europas. (Bonn): Europa Union Verlag (1979). 596 S. (Europäische Studien des Instituts für Europäische Politik, Bd. 12). DM 46.– brosch.

Schon seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften, vor allem aber seit der Erweiterung von 6 auf 9 Mitgliedstaaten, sind die »europäischen Finanzen« ein besonders kontroverses Thema und stehen im Mittelpunkt zahlreicher Überlegungen.

Als Band 12 der Europäischen Studien des Instituts für Europäische Politik (Bonn) ist das bereits seit 1975 in französischer Sprache erhältliche Standardwerk Daniel Strassers (*Les finances de l'Europe*, Paris 1975) nunmehr in völlig überarbeiteter und ergänzter Fassung auf deutsch erschienen. Der Autor ist seit 1977 Leiter der Generaldirektion Haushalt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Im ersten Teil des Buches (S. 25–201) unter dem Titel »Europäisches Haushaltsrecht« befaßt sich der Autor zunächst ausführlich mit der Entstehungsgeschichte des heute geltenden Haushaltsrechts, insbesondere mit den Konsequenzen des Vertrags von Luxemburg vom 21. 4. 1970, der zu einer Neuordnung der Haus-

haltsgewalt der verschiedenen Gemeinschaftsorgane und seit Beginn des Haushaltsjahres 1975 zu der in Art. 203 EWG-Vertrag vorgesehenen Differenzierung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben führte.

Nach einer Darlegung der allgemeinen, im europäischen Finanzwesen geltenden haushaltsrechtlichen Prinzipien beschreibt der Verfasser vor allem die Aufstellung, den Vollzug und die Prüfung des Gesamthaushaltsplans und des EGKS-Funktionshaushaltsplans. Dabei schenkt der Autor der haushaltsrechtlichen Funktion und den Kompetenzen des Europäischen Parlaments durchaus Beachtung. Noch eingehender hätte allerdings die umstrittene und seit der Ablehnung des Gesamthaushaltsplans von 1980 durch das Europäische Parlament höchst akute Frage des *marge de manœuvre* des Europäischen Parlaments im Rahmen der Festsetzung der nicht-obligatorischen Ausgaben beleuchtet werden können. Ausführliche Berücksichtigung finden die sich in letzter Zeit rasch entwickelnden außerordentlichen Finanzmittel in Form von Anleihen, Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Reservefonds.

Im zweiten Teil der Monographie (S. 201–483) stellt der Autor im Detail die Finanzierung der verschiedenen »Gemeinschaftspolitiken« (gemeinsame Agrarpolitik, Sozial-, Regional- und Umweltpolitik, Energie- und Industriepolitik, Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern) dar und erläutert ausführlich die für die Organisation und Verwaltung der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Ausgaben.

Ein gut 100 Seiten langer Anhang (S. 484–589) liefert eine Fülle weitergehender Informationen und detailliertes Zahlenmaterial z. B. über die Finanzbeiträge der einzelnen Mitgliedstaaten, die haushaltsmäßige Belastung durch die zweite Erweiterung der Gemeinschaften und die exakten Strukturen der im Haushaltswesen tätigwerdenden Gremien und Einrichtungen der Gemeinschaften.

Daniel Strassers Werk gibt einen umfassenden und auch für den wirtschaftswissenschaftlichen Laien gut verständlichen Überblick über sämtliche haushaltsrechtlichen und finanzpolitischen Aspekte der Europäischen Gemeinschaften und ist in diesem Bereich auch für den Europarechtler neben Erwin Reisters Monographie (Haushalt und Finanzen der Europäischen Gemeinschaften, 1975) ein unerlässliches Arbeitsmittel. Hervorzuheben ist auch die von eigener Sachkunde geprägte und flüssig lesbare Übersetzung aus dem Französischen durch Dr. Thomas Bruns, der selbst Beamter der Generaldirektion Haushalt der Kommission ist.

Matthias Höpfner